

„Netzwerk Straffälligenhilfe Jerichower Land“

**Eine Broschüre für Inhaftierte, von Haft
bedrohte Menschen und deren Angehörige**

1. Auflage

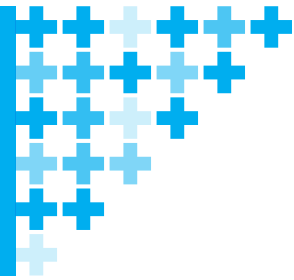


Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln
des Europäischen Sozialfonds und
des Landes Sachsen-Anhalt



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

Herausgeber Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.



Die Publikation steht als Download auf der Homepage des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e.V. zur Verfügung

1. Auflage, 2017

©Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.

Alle Rechte, Inhalte, Design und Struktur der Broschüre „Netzwerk Straffälligenhilfe Jerichower Land“ sind dem Diakonischen Werk im Landkreis Jerichower Land e.V. vorbehalten. Eine Weitergabe, Veränderung, gewerbliche Nutzung oder weitere Verwendung der Texte, Abbildungen und Bilder ist ohne ausdrückliche Kennzeichnung nicht gestattet.

Gewährleistung

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt dieser Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Haftungsausschuss

Das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e.V. übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch Verwendung der dargebotenen Informationen bzw. durch Verwendung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind ausgeschlossen.

Realisierung und Layout

Sarah Lehmann, Mitarbeiterin Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V., Projekt ZEBRA- „Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“

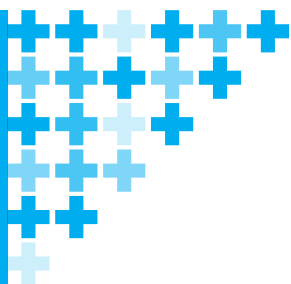
Druck

Wir machen Druck GmbH
Mühlbachstr. 7
71522 Backnang
Deutschland

Kooperationspartner

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Resozialisierung & Kriminalprävention Jerichower Land“

Inhaltsverzeichnis



Inhaltsverzeichnis	
Einleitung	7
1. Der Landkreis Jerichower Land	8
1.1 Kriminalprävention	10
1.1.1 Polizeirevier Jerichower Land	10
1.1.2 KompetenzAgentur Jerichower Land	12
1.1.3 Streetwork in Burg	13
1.1.4 Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit	14
1.2 Unterstützungsangebote im Landkreis	17
1.2.1 Kirchenkrei s Elbe- Fläming	17
1.2.2 Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.	18
2. Haftvorbereitung	20
3. Resozialisierung	23
3.1 Haft- Die Justizvollzugsanstalt Burg	23
3.2 Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft	28
3.2.1 Qualifizierungsrichtung: Metall- und Holztechnik	28
3.2.2 Entlassungsvorbereitung	29
3.2.3 MOVES	31
3.3 ZEBRA- Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit Jerichower Land	34
3.3.1 Zielstellung	34
3.3.2 Leistungen/ Adressaten	34
3.4 ZEBRA - Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit - mobiles Beratungsangebot für Menschen mit Migrationshintergrund.	37
3.4.1 Zielstellung	37
3.4.2 Leistungen / Adressaten	37
3.5 Haftentlassungsvorbereitung	38
3.6 Haftentlassung	39
3.6.1 Das Bürgerbüro Burg	42
3.6.2 Agentur für Arbeit	45
3.6.3 Das Jobcenter im Landkreis Jerichower Land	46
3.6.4 Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land	48
3.6.5 Sozialer Dienst der Justiz	50
3.6.6 Wohnraum im Landkreis	51
4 Nachsorge	52
4.1 Suchtberatung im Landkreis Jerichower Land	52
4.1.1 Blaues Kreuz Burg „Projekt Lifeguard“	52
4.1.2 Drogen- und Suchtberatung	53
4.1.3 Betreutes Wohnen für Suchtkrank	54
4.2 Information für Angehörige/ Haft und Familie	55
4.3 Unterstützungsangebote für Familienangehörige	56
5. Opferarbeit	56
5.1 WEISSER RING	56
5.2 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Mediation im Landkreis Jerichower Land	56
5.3 Opferberatung- Zeugenbetreuung	57
6. Das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe	58
Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung	59
Sachsen-Anhalt e.V.	59

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen die vorliegende Broschüre für Straffällige, von Haft bedrohte Menschen und deren Angehörigen, welche der Arbeitskreis „Resozialisierung & Kriminalprävention Jerichower Land“ erarbeitet hat, vorzustellen.

Der Arbeitskreis „Resozialisierung & Kriminalprävention Jerichower Land“ ist in seiner Zusammensetzung und seinem Engagement einmalig in Sachsen-Anhalt. Er hat einen sehr wichtigen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Akzeptanz und Integration der JVA Burg in der Region geleistet.

Die vorliegende Broschüre greift für die vorgenannten Hilfesuchenden wesentlichen Themen auf. Sie reichen vom Haftantritt, über die Haftbegleitung und die Entlassungsvorbereitung bis zur nachsorgenden Haftentlassungshilfe im Verbund mit den anderen Netzwerkpartnern der Region.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen - Anhalt fördert zur Sicherstellung eines flächendeckenden Hilfeangebots in der freien Straffälligenhilfe, zum Teil im Förderverbund mit der Europäischen Union, Trägereinrichtungen des Landesprojektes: „ZEBRA - Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“. Im Einzugsbereich dieser Informationsschrift nimmt das

Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e.V. diese Aufgabe war. Die in Zusammenarbeit mit dem LandesverbandesfürKriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. und den freien Trägern der Straffälligenhilfe erarbeitete Rahmenkonzeption, die sich als fachliches Leitbild seit 2007 bewährt hat, bietet den Trägereinrichtungen die Arbeitsgrundlage für ein bedarfsgerechtes Nachsorgeangebot in Sachsen - Anhalt.

Den Kern der Rahmenkonzeption bildet die Zusammenfassung verschiedener Projektangebote unter einem organisatorischen Dach. Die Tätigkeiten in der Haftentlassungshilfe und bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen werden durch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Straffälligenhilfe ergänzt.

Dabei ist es von besonderem Nutzen, dass alle im Rahmen der Entlassungshilfe für Straffällige tätigen Institutionen ziel- und ergebnisorientiert aber auch verlässlich zusammenarbeiten.

Insbesondere im Einzugsbereich der Justizvollzugsanstalt Burg kommt der projektbeteiligten Einrichtung nach einer fundierten Sozialanamnese die Aufgabe zu, die Hilfesuchenden und deren Angehörigen mit den infrage kommenden Hilfeinrichtungen in Kontakt zu bringen und ggf. den Betreuungsverlauf koordinierend zu begleiten.

Diese Broschüre ist wichtig für die Anknüpfung an die Zeit nach der Haft und damit für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. Sie gibt Orientierung und informiert über das Hilfsangebot. Der Hilfesuchende erhält grundlegende Auskünfte zu den ihn ggf. betreffenden Problemlagen aber auch erste wichtige Hinweise zu möglichen Ansprechpartnern aus der Region. Um die Kontaktaufnahme zu erleichtern, sind die Anschriften, Telefonverbindungen und Internetadressen der beteiligten Institutionen nahezu vollständig aufgeführt.

Ich danke herzlich allen Institutionen des Netzwerkes der Region Burg für die Kooperationsbereitschaft und das Engagement. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Für die Hilfesuchenden verspreche ich mir einen leichteren Zugang zu den Hilfsangeboten und noch mehr Unterstützung beim Start in die Freiheit.



Anne-Marie Keding

Anne-Marie Keding

Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

Arbeitskreis „Resozialisierung und Kriminalprävention“ Jerichower Land

Die Justizvollzugsanstalt Burg wurde am 01. Mai 2009 in Betrieb genommen.

In der Kreisstadt Burg gab es zu diesem Zeitpunkt keinen Gefangenenhilfsverein oder Verein, der sich auf die freie Straffälligenhilfe spezialisiert hatte und hätte eine „Brückenfunktion“ zwischen Justizvollzugsanstalt und Gesellschaft übernehmen können.

Bereits während der Bauphase und dann schließlich auch am Tag der Offenen Tür, war das rege Interesse der Bevölkerung an der Justizvollzugsanstalt Burg zu erkennen.

Um durch strukturierte Aufklärungsarbeit, Informationspreisgabe und intensive Öffentlichkeitsarbeit eventuell aufkommenden Vorbehalten, Angstverbreitung und Ausgrenzungsprozessen in der Bevölkerung vorbeugen zu können, wurde der Arbeitskreis „Resozialisierung und Kriminalprävention Jerichower Land“ mit Sitz in Burg, und auf Initiative des Landesverbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V., am 04.10.2010 gegründet.

Den Vorsitz übernahm das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e.V. Dieses setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1996 für die Belange notleidender und sozial benachteiligter

Menschen ein.

Wir bieten Menschen, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, Beratung und tatkräftige Unterstützung an. Dabei orientiert sich unser Handeln an christlichen Werten und Traditionen. Unser Glaube spricht durch Taten. Er zeigt sich in der Art, wie wir tun, was wir tun. Wir geben weiter, was wir von Gott empfangen. Diese Überzeugung gibt uns die Kraft, jeden Menschen vorbehaltlos anzunehmen - auch im Scheitern und in der Schuld. Daran richten wir unser Handeln aus. Unser Anliegen ist es, für Menschen einzutreten, die am Rande der Gesellschaft leben, ihnen Gehör und Stimme zu verschaffen. Dabei geht es uns sowohl um den Menschen in seiner persönlichen Situation als auch in seinen sozialen Verhältnissen. Die Teilhabe aller am Leben in der Gemeinschaft ist unser Ziel.

Unsere Arbeitsintention im Arbeitskreis ist es, alle beteiligten Arbeitsbereiche miteinander zu vernetzen. Diese Strukturen sollen ehemaligen Inhaftierten bei Ihrer gesellschaftlichen Integration unterstützen. Aus dieser Motivation heraus setzen wir uns für die Belange delinquent gewordener Menschen in unserer Region ein. Wir begleiten, beraten und betreuen sie während ihrer Inhaftierung und unterstützen sie bei ihrem Weg in die Gesellschaft, aus der ihre Schuld sie auf ganz individuelle Art und Weise getrennt hat. Wir informieren mit Aktionen, Fachveranstaltungen und

Weiterbildungsangeboten über den Rahmen des Strafvollzugs und wirken damit in der Öffentlichkeit verbreiteten Ängsten und Vorurteilen entgegen. Wir werben um ehrenamtliche Unterstützer und vermitteln Kontakte in den Strafvollzug. Ehrenamtlichen Helfern stellen wir eine professionelle Begleitung zur Seite. Grundlegend für die soziale (Wieder-) Eingliederung delinquent gewordener Menschen ist es, unserer Auffassung nach, stationäre und ambulante Maßnahmen ausreichend aufeinander abzustimmen, miteinander zu vernetzen und am Hilfebedarf des Individuums auszurichten. Der Arbeitskreis ist multiprofessionelles regionales Netzwerk, dessen Struktur hilft, ein hohes Maß an öffentlicher Akzeptanz für die Arbeit mit Strafgefangenen und ehemaligen Strafgefangenen zu erreichen, grundsätzliche Abstimmungen vorzunehmen und auch in Einzelfällen bestehende Hürden bei der gesellschaftlichen Reintegration straffällig gewordener Menschen zu bewältigen.

Mit dieser Broschüre möchten die Mitglieder des Arbeitskreises „Resozialisierung und Kriminalprävention Jerichower Land“ den Adressaten eine kompakte Informationssammlung überreichen, welche Sie bei Ihren Reintegrationsbemühungen im Landkreis unterstützen möchte.



Reinbern Erben

Reinbern Erben

Geschäftsführung Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.

1. Der Landkreis Jerichower Land

Das Jerichower Land liegt im Nordosten von Sachsen-Anhalt. Es grenzt im Westen an die Elbe und im Osten an das Bundesland Brandenburg. Zum Landkreis gehören die Gemeinden Biederitz, Elbe-Parey und Möser sowie die Städte Burg, Genthin, Gommern, Jerichow und Möckern. Der Landkreis glänzt mit zahlreichen Schulformen und einem gut ausgebauten Netz im Bereich der Kinderbetreuung.

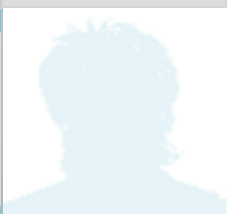
Das Jerichower Land ist ein lukrativer Wirtschaftsstandort mit einer außergewöhnlich guten Infrastruktur. Neben der Autobahnanbindung über die A2 und Bahnanbindungen sind Elbe und Elbe-Havel-Kanal einschließlich des Wasserstraßenkreuzes bei Hohenwarthe wichtige Verkehrsverbindungen, die durch den Landkreis verlaufen. Eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur mit traditionsreichen Mittelstandsbetrieben, die fest in der Region verankert sind und kontinuierlichen Neuansiedlungen junger Unternehmen zeichnet den Landkreis aus. Im Industrie- und Gewerbegebiet der Stadt Burg findet man eine Vielzahl weltweit operierender Firmen. Der Chemie und Metallstandort Genthin kann auf eine über 90-jährige Waschmittelgeschichte zurückblicken.

Die unverwechselbare Landschaft bietet ideale Voraussetzungen für Erholungssuchende - die Elbe mit ihren Wiesen und Deichen in weiten Niederungen, Wälder und Auen, der Fiener Bruch mit Siedlungsdünen und die Ausläufer des Fläming im Burger Land. Kraniche, Reiher und Graugänse sind hier beheimatet. Die Großtrappe brütet im Niedermoorgebiet des Fiener Bruches. Ein über 500 km gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz führt durch das Jerichower Land. In vielen Gegenden kann man ländliche Lebensweise und traditionelle Feste erleben.

Aber auch Kulturinteressierte kommen im Jerichower Land auf ihre Kosten. Der Landkreis ist in der Nordroute der Straße der Romanik mit neun Bauwerken eingebunden. Die Tour durch das Mittelalter führt unter anderem zur St. Petri Kirche in Leitzkau, zu den beiden romanischen Kirchen in Burg, zur Pfarrkirche in Redekin und zum Kloster Jerichow. Die Klosterkirche ist der älteste romanische Backsteinbau östlich der Elbe. Das Wasserstraßenkreuz Hohenwarthe mit der längsten Trogbrücke Europas, der aus den Jahren 1936/1938 stammende Schleusenkomplex in Niegripp oder auch die Wasserburg in Gommern aus dem 16. Jahrhundert sind nur ein paar der beeindruckenden bautechnischen Denkmäler mit denen der Landkreis aufwartet.



Bundesland: Sachsen-Anhalt
Verwaltungssitz: Kreisverwaltung,
Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
Landrat: Steffen Burchhardt
Fläche: 157.684 ha
Einwohner: 91 359 (Quelle: Statistisches
Landesamt LSA)

	Europäisches Bildungs- werk für Beruf und Gesellschaft— Standort Burg— EBG – Bildungsange- bote im Strafvollzug	Cornelius Werk Burg Diakonische Dienst gGmbH		Kompetenz Agentur Jerichower Land	Helios Klinik Burg
Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg	Landesverband für Kriminalprä- vention und Reso- zialisierung e.V.		Der Paritätische— Drogen- und Suchtberatung Burg	Weißer Ring e.V. Außenstelle Burg, Schlich- tungsstelle Burg	DRK Frauenhaus Burg
	Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land	Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt	Amtsgericht Burg		Streetwork Jerichower Land
Jobcenter Jerichower Land	BbS „ Conrad Tack“ Landkreis Jerichower Land		Stadtverwaltung Burg— Sachgebiet Kultur, Bildung und Soziales	Kirchenkreis Elbe-Fläming	Burger Roland Gymnasium

Arbeitskreis

Resozialisierung und Kriminalprävention

Jerichower Land

Justizvollzugs- anstalt Burg	Landkreis Jerichower Land,		Jugendwerk Rolandmühle gGmbH	Bürgermeister der Stadt Burg	
	Polizeirevier Jerichower Land	Kanzlei „Bögelmann & Partner“	Blaues Kreuz in Deutschland e.V. —Blaues Kreis Burg		Ehrenamt JVA Burg

1.1 Kriminalprävention

1.1.1 Polizeirevier Jerichower Land



Das Polizeirevier Jerichower Land in Burg

Kurzer Überblick zu Aufbau und Struktur

Das Polizeirevier Jerichower Land ist zuständig für die polizeiliche Betreuung im gesamten Landkreis Jerichower Land. Die ca. 160 Mitarbeiter verrichten Ihren Dienst am Sitz des Polizeireviers in der Kreisstadt Burg, im Revierkommissariat Genthin und der Außenstelle Gommern.

Eine klassische Aufteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei wurde ab 2014 durch die Regionalbereichsbeamten ergänzt. Eine Hauptaufgabe der Regionalbereichsbeamten ist die Kontaktaufnahme und -pflege mit der Bevölkerung sowie die verkehrs- und kriminalpolizeiliche Prävention. Die Regionalbereichsbeamten im Jerichower Land sind oft gefragte Partner des Weißen Ring e.V., der Verkehrswacht, der freiwilligen Feuerwehren und weiterer Institutionen.

Polizeiliche Aufgaben Neben der alltäglichen Hilfeleistung zum Zusammenhang mit Notrufen über „110“, der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder der Begleitung von Veranstaltungen und versammlungsrechtlichen Aktionen, ist eine Hauptaufgabe die Vorbeugung von Straftaten, die Prävention. Die polizeiliche Prävention ist darauf ausgelegt, Tatgelegenheiten zu reduzieren, auf sozialschädliches Verhalten tatbereiter Personen einzuwirken,

Verkehrsunfälle zu verhindern und verantwortungsbewusste Verhaltensweisen im Straßenverkehr zu fördern. Darüber hinaus ist auch der polizeiliche Opferschutz in der Präventionsarbeit der Polizei in Sachsen-Anhalt fest verankert und darauf ausgerichtet, die Tatfolgen für das Opfer zu mindern, eine wiederholte Opferwerdung zu vermeiden und eine professionelle Hilfe an das Opfer zu vermitteln. Das Aufgabenspektrum erstreckt sich daher zum Beispiel auf die Beratung von Hauseigentümern zum Einbruchschutz, der Information

von Senioren vor betrügerischem Eigentumsdelikten oder der Begleitung von Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter im Rahmen der Verkehrserziehung oder Umgang mit modernen Medien. Im Zusammenhang mit der Resozialisierung hat die Polizei nur ein geringes Maß an Möglichkeiten und Angeboten zu bieten. Dennoch wird die Polizei im Einzelfall immer Ansprechpartner und Vermittler von Hilfsangeboten oder unterstützenden Einrichtungen in Notlagen sein und dieses rund um die Uhr, an allen Tagen des Jahres. Hierdurch können jederzeit vorrübergehend Schutz und Unterstützung des Hilfesuchenden angeboten werden.

Die Kontaktangaben zu den Dienststellen im Jerichower Land

Polizeirevier Jerichower Land 39288 Burg, Bahnhofstraße 29 b Tel: +49 (0)3921 - 920 0, Fax: +49 (0)3921 - 920 290 <i>rund um die Uhr ansprechbar</i>	Regionalbereichsbeamte Gemeinde Biederitz 39175 Biederitz / OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25 rbb-biederitz@polizei.sachsen-anhalt.de Tel. +49 (0) 39292 - 603 16
Verantwortlicher für Prävention und die Regionalbereichsbeamten 39288 Burg, Bahnhofstraße 29 b Tel: +49 (0)3921 - 920 198, Fax: +49 (0)3921 - 920 304 <i>Montag bis Freitag von 08-16 Uhr ansprechbar</i>	Regionalbereichsbeamte Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10 rbb-jerichow@polizei.sachsen-anhalt.de Tel. +49 (0) 39343 - 927 50
Revierkommissariat Genthin 39307 Genthin, Magdeburger Straße 83 Tel: +49 (0)3933 - 955 0, Fax: +49 (0)3933 - 955 210 <i>rund um die Uhr ansprechbar</i>	Regionalbereichsbeamte Gemeinde Möser 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8 rbb-moeser@polizei.sachsen-anhalt.de Tel. +49 (0) 39222 - 908 16
Außenstelle Gommern 39245 Gommern, Albert-Schweitzer-Straße 12 a Tel: +49 (0)39200 - 722 0, Fax: +49 (0)39200 - 722 10 <i>rund um die Uhr ansprechbar</i>	Regionalbereichsbeamte Stadt Möckern 39291 Möckern, Grätzerstraße 6 rbb-moeckern@polizei.sachsen-anhalt.de Tel. +49 (0) 39221 - 633 33 0
Regionalbereichsbeamte Gommern 39245 Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a rbb-gommern@polizei.sachsen-anhalt.de Tel. +49 (0) 39200 - 7220	
Regionalbereichsbeamte Genthin 39307 Genthin, Magdeburger Str. 83 rbb-genthin@polizei.sachsen-anhalt.de Tel. +49 (0) 3933 - 9550	
Regionalbereichsbeamte Burg 39288 Burg, Bahnhofstraße 29 b rbb-burg@polizei.sachsen-anhalt.de Tel. +49 (0) 3921 - 920 116	

1.1.2 KompetenzAgentur Jerichower Land

Ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene zur Aktivierung und Vermittlung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Die KA-JL hat sich seit dem 01.01.2007 als ein dauerhaftes und verbindliches Dienstleistungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene im Jerichower Land etabliert.

Seit dem 01.07.2014 ist die KA-JL eine zertifizierte Maßnahme des Jobcenter Jerichower Land.
Unser Angebot richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene von 16 bis 27Jahre:

- die einen Unterstützungsbedarf benötigen,
- die leistungsberechtigt nach SGB II und III sind und
- ihren Weg in Beruf und Gesellschaft suchen.

Die individuelle Zusammenarbeit (Einzelfallarbeit) erfolgt auf der Grundlage eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein des Jobcenter Jerichower Land oder der Agentur für Arbeit Magdeburg. Die Maßnahme dauert in der Regel 6 Monate, kann im Einzelfall verlängert werden oder endet vorzeitig bei Integration in Ausbildung oder Arbeit.



Ziel unseres Angebotes ist, dass die Jugendlichen/jungen Erwachsenen:

- ...die Verantwortung für ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben übernehmen,
 - ...neue berufliche und persönliche Perspektiven entwickeln
 - und in ihrer Handlungskompetenz gestärkt werden,
 -die Herausforderungen des Alltags bewältigen und entsprechende Lösungsstrategien entwickeln.
- Dabei arbeiten wir aufsuchend und ziel- und lösungsorientiert im Netzwerk.

Wir sind zu erreichen an folgenden Standorten:

Breiter Weg 28
39288 **Burg**
☎ T 03921/63 53 27 oder 03921/ 4837239
KA-JL@rolandmuehle-burg.de

Ansprechpartnerin: Ch. Laqua- Maihöfer

Friedenstr. 25
39307 **Genthin**

1.1.3 Streetwork in Burg

Streetwork richtet sich an junge Menschen, [...] die auf Grund von Erfahrungen sozialer Benachteiligung, Ausgrenzung und Stigmatisierung einen ihrer Lebensmittelpunkte in den öffentlichen Raum verlegt haben“ (Standards S. 2).

Streetwork ist zuständig für gefährdete und ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene, sowie für von Gefährdung und Ausgrenzung bedrohte Jugendliche und junge Erwachsene, welche sich nicht oder nur schwer in andere Einrichtungen eingliedern lassen

und welche von anderen Angeboten der Jugendarbeit und Jugendhilfe nicht (mehr) erreicht werden. In der Stadt Burg sind dies vermehrt:

- junge Menschen, die mit ihren Familien in sozialen Brennpunkten leben. Und durch die hinzukommende räumliche Konzentration auch Sozialisationschancen reduziert werden.
- junge Menschen mit einer Suchtproblematik.
- junge Menschen, die in finanziellen, persönlichen oder/und sozialen Schwierigkeiten Leben und Probleme bei der Wohnraumbeschaffung und -erhaltung haben.
- junge Menschen, die auch bei günstiger Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wegen individueller und/oder sozialer Schwierigkeiten, häufig einhergehend mit unzureichender schulischer Ausbildung, nach wie vor keine Ausbildungs- und Arbeitsstellen finden.
- Mädchen und junge Frauen, die erheblich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind und spezieller Förderung bedürfen.
- junge Menschen aus Migrantenfamilien bzw. Asylbewerber.

Das Aufsuchen von sozialen Brennpunkten und Problemzonen ist zentraler Aufgabenbereich der Streetworktätigkeit. Die Zielgruppe hält sich im öffentlichen Raum auf und dort gilt es die jungen Menschen abzuholen“. Hinzu kommt Einzelfallarbeit, Cliquen und Gruppenarbeit sowie Gemeinwesenarbeit. Streetwork orientiert sich an der Lebenswelt seiner Adressaten. Oberstes Ziel ist es, die Lebenswelt lebenswerter zu gestalten und/oder mögliche Alternativen aufzuzeigen. Hier sollen tragfähige Zukunftsperspektiven entwickelt werden, um die Gefährdungslagen zu minimieren.

Die Arbeitsweise orientiert sich dabei an folgenden Maximen, welche im Anhang beschrieben sind: Niederschwelligkeit, Bedürfnis- und Lebensweltorientierung, Freiwilligkeit, Akzeptanz, Vertrauensschutz und Anonymität, Parteilichkeit, interkulturelle Dialogfähigkeit.

Kontaktdaten:

Katja Treffky
Streetwork Burg
SoKuZ

August-Bebel-Str.30, 39288 Burg

☎ Tel: 03921-729394 (Jugendclub U27);0151-26516643

streetwork@rolandmuehle-burg.de

1.1.4 Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit

Eine Ersatzfreiheitsstrafe tritt in Kraft, wenn eine vom Gericht verhängte Geldstrafe durch den Verurteilten nicht geleistet werden kann. An Stelle der nicht bezahlten Geldstrafe treten Tage, die im geschlossenen Vollzug zu verbüßen sind. Jeder Zeit ist es auch dann noch möglich, durch Erbringen der Geldleistungen, die Entlassung aus dem Vollzug zu erreichen.

Durch einen Antrag bei der Staatsanwaltschaft, in der jeweiligen Region, kann diese den Verurteilten an eine gemeinnützige Einrichtung vermitteln, wobei sich die abzuleistende Stundenzahl aus den zu verbüßenden Hafttagen ergibt.

Verurteilte, die schon längere Zeit arbeitslos sind, können wieder einen geregelten Arbeitsrhythmus erlernen und nebenbei auch ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Und schließlich kommt die gemeinnützige Tätigkeit der Allgemeinheit zugute.

Ein weiterer Vorteil ist, dass der/ die Verurteilte durch die Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden, in seiner häuslichen Umgebung verbleiben und somit gegebenenfalls familiären bzw. arbeitstechnischen Pflichten parallel nachkommen kann.

Bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist die Jugendgerichtshilfe (Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren) des Landkreises Jerichower Land zuständig.

Im Erwachsenenbereich ist für die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit im Landkreis Jerichower Land das ZEBRA-Projekt Jerichower Land zuständig, welches unter der Trägerschaft des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e.V., im Auftrage des Sozialen Dienstes der Justiz Magdeburg, vermittelt und betreut.

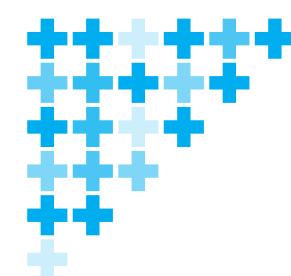
Zu den Organisatorische Rahmenbedingungen
Gesetzliche Grundlagen
Eine rechtliche Grundlage für die

Leistungsvereinbarung bildet die Verordnung des Ministeriums der Justiz LSA über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 21. September 1993 (GVBL. LSA Nr. 42/ 1993). Weiterhin sind gerichtliche oder staatsanwaltliche Arbeitsauflagen im Rahmen von Beschlüssen zur Einstellung von Straf- und Ermittlungsverfahren sowie gerichtliche Auflagen/ Weisungen im Rahmen von gerichtlichen Beschlüssen zur Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung umzusetzen.

Zielgruppen

- Verurteilte, denen es gestattet wurde, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden
- Verurteilte, die gemeinnützige Arbeit als Bewährungsauflage zu erfüllen haben
- Angeklagte/ Beschuldigte, deren Verfahren nach Erfüllung der Arbeitsauflage gemäß § 153 a Strafprozessordnung eingestellt werden soll

Aufgaben der Fachvermittlungsstelle „ZEBRA Jerichower Land
Als Teilaufgabe des Tätigkeitsfeldes „Gerichtshilfe“ kommt dem Sozialen Dienst der Justiz des Landes Sachsen- Anhalt bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit eine führende Rolle zu.
Im Rahmen der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ist unmittelbarer Ansprechpartner der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen- Anhalt und übernimmt die Kontroll- und Aufsichtsfunktion für die Vollstreckungsbehörden.
Regionale Unterstützung erhält der Soziale Dienst der Justiz Magdeburg von der Fachvermittlungsstelle des ZEBRA-Projektes Jerichower Land.



Unterstützung erhalten Sie bei:

Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.
Telefon: 03921/ 2566559
ZEBRA- Projekt
Grünstr. 1b
39288 Burg



1.2 Unterstützungsangebote im Landkreis

1.2.1 Kirchenkreis Elbe- Fläming

Der Evangelische Kirchenkreis Elbe - Fläming ist seit seiner Gründung im Arbeitskreis „Resozialisierung & Kriminalprävention Jerichower Land“ vertreten. Die Arbeit mit Straffälligen und deren Resozialisierung sehen wir als wichtige Aufgabe von Kirche und Gesellschaft an. Darum unterstützen wir sehr gerne diese Arbeit, die zu einem großen Teil durch Mitarbeitende des Diakonischen Werkes, einer Einrichtung der Evangelischen Kirche, übernommen wird.

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming verbindet evangelische Kirchengemeinden im Jerichower Land und darüber hinaus zu einer Verwaltungseinheit und einem großen Netzwerk. Als solches ist der Kirchenkreis ein wichtiges Bindeglied zwischen Kirchengemeinden und Gesellschaft. Er wird vertreten durch die Superintendentin Ute Mertens und den Präses der Kreissynode Dr. Michael Krause.

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises bieten verschiedene Veranstaltungen und Angebote an. So gibt es dort die Möglichkeit, sich in unterschiedlichen Gruppen ehrenamtlich zu engagieren oder geistliche Begleitung durch Gottesdienste und im seelsorgerischen Einzelgespräch zu bekommen. Der Kirchenkreis unterstützt diese Arbeit und vermittelt im Bedarfsfall gern

Kontakte zu den jeweiligen Pfarrern und Kirchengemeinden. Ein wichtiger Dienst für Kirche ist es, Nächstenliebe im Sinne Jesu zu üben und Menschen in Not zu unterstützen und ihnen Hilfsangebote zu unterbreiten. So wird auch die evangelische Seelsorgearbeit in der JVA Burg vom Kirchenkreis Elbe - Fläming getragen.

Bei Fragen können Sie sich gern direkt an das Büro des Evangelischen Kirchenkreises in Burg wenden:

Evangelischer Kirchenkreis Elbe-Fläming

Superintendentur

Oberstr. 72

39288 Burg

☎ Tel: 03921 - 942 374

eMail: kontakt@kirchenkreis-elbe-flaeming.de

Superintendentin Ute Mertens



Evangelischer Kirchenkreis
Elbe-Fläming



1.2.2 Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.



Das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e.V. wurde 1996 gegründet. Seine Tätigkeit konzentriert sich auf Hilfsangebote gegenüber Personen, die in schwierigen wirtschaftlichen und persönlichen Situationen leben.

**Diakonisches Werk
im Landkreis Jerichower Land e.V.**
Grünstraße 1b
39288 Burg
☎ 03921/ 2566550

Soziale Schuldner– und Insolvenzberatung

Ziel der Beratung ist es, den Ratsuchenden einen wirtschaftlichen Neuanfang durch eine teilweise oder vollständige Schuldenbefreiung zu ermöglichen.

- Sicherung der materiellen Existenz
- Überwindung der persönlichen Notlage
- Klären und Ordnen der Schuldensituation
- Vorbereitung und Unterstützung des notwendigen Schriftwechsels mit den Gläubigern
- Information über die Voraussetzungen und den Ablauf des Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung
- Unterstützung bei der Vorber eitung des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens

Soziale & ambulante Wohnhilfe

Die Beratung und Unterstützung im Rahmen der sozialen und ambulanten Wohnhilfe wendet sich an hilfsbedürftige Menschen, die durch die Folgen von Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Krankheit oder anderer Problemsituationen aktuell von Wohnungsverlust bzw. von Obdachlosigkeit bedroht oder schon betroffen sind.

- Erhalt bzw. Beschaffung von Wohnraum
- Hilfe zur finanziellen Absicherung
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und Ämtern
- Stärkung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

Betreuungsverein

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung kranker und behinderter Menschen auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Übernahme rechtlicher Betreuungen nach den §§ 1896 - 1908 i BGB durch hauptberufliche Mitarbeiter.
- Beratung von Bürgern bei ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuer;
- Information der Bevölkerung bezüglich Vorsorge-vollmachten und Betreuungsverfügungen.



Soziale Kleiderkammer, Möbellager, Suppenküche

Weitergabe von Kleidung, kleineren Haushaltsgegenständen, Bettwäsche etc. an sozial benachteiligte Menschen.

An der Burger bzw. an der Genthiner Tafel werden mehrmals pro Woche Lebensmittelspenden an bedürftige Menschen verteilt.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Wir bieten Ihnen praktische Hilfestellung und ...

- beraten zum Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld, Kindergeld,
- Unterhaltsfragen und
- Mutter-Kind-Kuren
- vermitteln finanzielle Hilfen für Schwangere oder Familien und
- unterstützen beim Kontakt mit Behörden

ZEBRA– Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Das Projekt ist ein landesweit agierendes, gut vernetztes Angebot der freien Straffälligenhilfe. In Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen- Anhalt bieten die zentralen Beratungsstellen einen Anlaufpunkt für Inhaftierte, von Straffälligkeit bedrohte Menschen und deren

Angehörigen, im Rahmen des Resozialisierungsprozesses an.

- Hilfen im Umgang mit Behörden und Institutionen
- persönliche Begleitung bei Haftlockerung
- Mitwirkung bei der Wohnraumbeschaffung
- Unterstützung bei der Arbeitssuche; Hilfe bei der Aufnahme einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung
- Vermittlung an Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Stunden
- Gewinnung, Schulung und Betreuung Ehrenamtlicher in der Straffälligenhilfe
- Beratung und Betreuung von Familienangehörigen/ Partner
- Spezielles Betreuungs- und Beratungsangebot für Menschen mit Migrationshintergrund

ZEBRA- Mobiles Beratungs- und Betreuungsangebot für Inhaftierte und von haftbedrohte Migranten und Migrantinnen sowie deren Angehörige

Die Betreuung von Häftlingen mit Migrationshintergrund und Integrationshemmnissen besteht aus Annäherung, gegenseitiger Auseinandersetzung, Kommunikation, Finden von Gemeinsamkeiten, Feststellen von Unterschieden und der Übernahme gemeinschaftlicher Verantwortung zwischen Zugewanderten und der anwesenden Mehrheitsbevölkerung.

Besondere Hilfeleistungen der Zentralen Beratungsstelle für Straffällige mit Migrationshintergrund:

- Klienten lernen, sich im interkulturellen Dialog mit anderen Strafgefangenen und mit dem Personal der Justizvollzugsanstalten eindeutig zu äußern
- Klienten lernen, Delinquenz fördernde Bedingungen und Konfliktsituationen im Leben zu reduzieren
- Klienten entwickeln die Bereitschaft und Fähigkeit zu sozialer und kultureller Inklusion
- Klienten erhalten Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Recht und Pflichten

2. Haftvorbereitung

ZEBRA- Projekt Jerichower Land
Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower
Land e.V.
Grünstr. 1b
39288 Burg
Tel: 03921/2566559

Eine Inhaftierung bedeutet für Sie und Ihre Angehörigen einen erheblichen Einschnitt in Ihr gewohntes Leben. Dies kann verbunden sein mit dem Wohnungsverlust, dem Verlust der Arbeit und Habe, Trennung von Familie und Freunden. Tagesabläufe sind in einer Justizvollzugsanstalt vorgegeben. Ein selbstbestimmtes Handeln ist in der JVA nur eingeschränkt möglich. Der eigene Wohnraum ist begrenzt. Sie müssen

mit Menschen auf engem Raum zusammenleben, deren Gemeinschaft Sie sich nicht aussuchen können. Als Gefangener ist man verpflichtet einer Arbeit innerhalb der JVA nachzugehen, welche gering entlohnt wird. Beiträge zur Rentenversicherung werden nicht entrichtet. Häufig ist man auf die Hilfe von Dritten angewiesen. Das „ZEBRA- Projekt Jerichower Land“ bietet sich, neben dem

Sozialen Dienst im Vollzug, als Ansprechpartner in der Region an um mit Ihnen gemeinsam Ihren Haftantritt bestmöglich vorzubereiten.

Wohnung/ Haustiere

Eine Übernahme der Mietkosten durch das Sozialamt bzw. Jobcenter ist bis zu einem ca. 6- monatigen Haftaufenthalt möglich. Für den Erhalt Ihrer Wohnung müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein.

- ✓ Angemessenheit der Miete
- ✓ Dauer der Haft nicht länger als ca. 6 Monate
- ✓ Perspektive nach der Haft die Wohnung weiter zu mieten

Sollte der Erhalt Ihres bestehenden Wohnraumes während der Haftzeit nicht möglich sein, bitten Sie Ihren Vermieter um eine verkürzte Kündigungsfrist um weitere Kosten zu vermeiden. Kündigen Sie das Mietverhältnis schriftlich. Räumen Sie die Wohnung und sichern Sie persönliche Wertgegenstände. Prüfen Sie, ob Angehörige persönliche Gegenstände für Sie aufbewahren können. Übergeben Sie persönlich die

Wohnung und lassen Sie sich eine Abnahmeprotokoll vom Vermieter geben! Melden Sie den Leistungserhalt von Versorgungsträgern, wie Energielieferanten, Telefon-, Internet-, Fernseher- und Handyanbietern ab. Teilen Sie den Versorgungsträgern schriftlich die Kündigung Ihrer Wohnung mit und behalten Sie eine Kopie dieses Schreibens für Ihre Unterlagen. Wenn Sie Haustiere haben, suchen

Sie eine geeignete Unterkunft und Pflege, entweder bei Verwandten oder Bekannten oder in einer Tierpension. Auch das Tierheim bietet Ihnen die Möglichkeit Ihr Tier zu pflegen- dieses kostet aber Geld.

Erledigen Sie alle Schritte, insbesondere Wohnungsangelegenheiten, vor Haftantritt! Aus der Haft heraus ist es viel aufwendiger und Bedarf meist immer die Unterstützung Dritter.

TSV Burg u. U. e. V.
Tierheim Burg des TSV
Burg u. U. e. V.
Ausbau 2a
39288 Burg OT Schartau

Telefon: 0 39 21/98 50 32
Fax: 0 39 21/72 94 88

Checkliste Haftvorbereitung:

- ☐ Wohnung/ Haustiere
- ☐ Jobcenter/ Agentur für Arbeit/ Rententräger
- ☐ Arbeit/ Ausbildung
- ☐ Post/ GEZ
- ☐ Abo's/ Vereinsmitgliedschaften
- ☐ Versicherungen
- ☐ Unterhaltszahlungen
- ☐ Bankkonten
- ☐ Ratenzahlungen
- ☐ Bewährungshilfe/ Führungsaufsicht/ gesetzliche Betreuung
- ☐ Unterlagen Haftantritt
 - ☐ Stellungsbefehl/ Ladung zum Haftantritt
 - ☐ Ausweisdokument (Personalausweis/ Reisepass usw.)
 - ☐ Sozialversicherungsausweis
 - ☐ Steueridentifikationsnummer
 - ☐ Bescheid über den Empfang von Sozialleistungen (falls vorhanden)
 - ☐ Mietvertrag (falls vorhanden)
 - ☐ Adress- und Telefonnummernliste
 - ☐ Dokumente zu Sachverhalten, welche Sie vor Haftantritt nicht mehr klären konnten

Jobcenter/ Agentur für Arbeit/ Rententräger

Sollten Sie Leistungen über die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, das Sozialamt oder eine andere Behörde erhalten haben, müssen diese Leistungen abgemeldet werden. Bei unterlassener oder

verspäteter Mitteilung kann gegen den Leistungsempfänger ein Bußgeld festgesetzt, unter Umständen sogar eine Strafanzeige erstattet werden. Wenn Sie eine Rente erhalten, informieren Sie bitte den

Postrentenservice über die Kontonummer der JVA, damit Sie auch während der Haft über dieses Geld verfügen können.

- #Witwenrente
- #Erwerbunfähigkeitsrente
- #Berufsunfähigkeitsrente
- #Altersrente

Renten zählen als regelmäßiges Einkommen, daher besteht kein Anspruch auf Taschengeld!

DEUTSCHE POST AG, RENTENSERVICE, 04099 LEIPZIG

Arbeitgeber/ Ausbildung

MÖGLICHKEIT EINER WEITERBESCHÄFTIGUNG ERFRAGEN!

Erwachsene können versuchen, einen Freigänger- Status zu erhalten und bei festgestellter Eignung ihrer Beschäftigung aus der Haft heraus weiter nachzugehen. Die Eignung kann durch eine vollzugsinterne

Konferenz kurze Zeit nach Haftantritt festgestellt werden (Voraussetzungen sind u.a. Selbststeller, zum Haftantritt pünktlich, nüchtern, suchtmittelfrei erscheinen, keine offenen Verfahren, keine besondere persönliche

Problematik, überschaubarer Strafrest) Sie können vor Strafantritt Ihre Arbeitsunterlagen zur Prüfung im offenen Vollzug abgeben!

Post/ GEZ

Ein Antrag zur Postnachsending kostet bei der Deutschen Post ca. 20,00 € und gilt für ein halbes Jahr lang. Das nötige Formular erhalten Sie in jeder Filiale oder online. Bevollmächtigen Sie gegeben falls eine Vertrauensperson mit der Leerung Ihres Briefkastens.

GebührenEinzugsZentrale über Inhaftierung informieren Haftbescheinigung übersenden.

Abonnements/ Vereinsmitgliedschaften Fristgerecht und schriftlich kündigen!

Versicherungen Z.B. Hausrat, Haftpflicht.. Prüfen Sie, ob die Fortsetzung dieser Verträge sinnvoll ist. Die übrige Versicherungsträger informieren, kündigen bzw. ruhend stellen lassen. Auch bei einer Familienversicherung abmelden, da während der Haft die Versorgung über die JVA erfolgt. Bei

Vorliegen von Familienversicherung sollten Sie prüfen, ob Ihre Angehörigen über Sie krankenversichert waren, dann bitte ändern lassen! Mit der Inhaftierung fällt die Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weg. Daher müssen sich der Partner und die Kinder selbst versichern, zumal seit April 2007 die Pflicht zur Versicherung gegeben ist (Gesundheitsreform 2007).

Unterhaltszahlungen

Sie sind zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, dann informieren Sie die Unterhaltsempfänger und das Jugendamt über Ihre Inhaftierung! Als Beleg lassen Sie diesen Ihre Haftbescheinigung zukommen.

Als Unterhaltsempfänger erlischt Ihr Anspruch mit Haftbeginn. Kann wegen Ihrer Inhaftierung kein Unterhalt mehr gezahlt werden, besteht für unterhaltsberechtigte Kinder bis zum vollendeten 12.

Lebensjahr die Möglichkeit, beim Jugendamt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu beantragen.

Bankkonten

Wenn Sie kein Einkommen mehr erwartet (Gehalt, Kindergeld, Rente...) und keine regelmäßigen Abbuchen mehr zu erwarten sind, lösen Sie ihr Konto auf, damit es nicht überzogen werden

kann. (Schufa) Beachten Sie, dass auch bei fehlenden Eingängen Kontoführungsgebühren anfallen. Um Missbrauch zu vermeiden, nehmen Sie Ihre Kontokarte mit in Haft.

Löschen Sie Daueraufträge, welche Sie nicht erfüllen können.

Ratenzahlungen

Falls Sie Ratenzahlungen leisten, versuchen Sie Stundungen für die Haftzeit zu beantragen, damit während der Haft nicht Ihr Konto überzogen wird.

Bewährungsaufsicht/ Führungsaufsicht/ gesetzliche Betreuung

Teilen Sie der zuständigen Stelle den Erhalt Ihres Stellungsbefehles mit.

3. Resozialisierung

3.1 Haft- Die Justizvollzugsanstalt Burg

Justizvollzugsanstalt Burg
Madel 100
39288 Burg

Bei Eintritt in den Vollzug werden die Gefangenen im Bereich der Aufnahme untergebracht und ein Aufnahmeverfahren beginnt. Dies umfasst das Kennenlernen des Haftalltages, die Aufnahme des Gefangenen mit der Klärung diverser sozialer Angelegenheiten sowie die Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplanes. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird in der Folge regelmäßig fortgeschrieben und enthält den Behandlungsstand der Gefangenen und die Empfehlungen für die weitere Unterbringung.



Bekleidung/ Habe

In der JVA Burg gibt es Anstaltskleidung. Bekleidung kann, in angemessenem Umfang, zum Strafantritt mitgebracht werden.

Aufnahme durch den medizinischen Dienst

In der JVA ist ein Anstaltsarzt mit entsprechendem Personal beschäftigt. Ein entsprechender Bereich ist hierfür eingerichtet. Jeder Gefangene wird zu Beginn der Haft dem Medizinischen Dienst zugeführt. Hier erfolgt eine Aufnahme zum Gesundheitszustand und Planung

möglicher notwendiger medizinischer Maßnahmen. Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum

Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Aufnahme durch den sozialen Dienst

Zu Beginn der Haft wird jeder Gefangene durch einen Sozialarbeiter aufgenommen. Hierbei werden wichtige Fragen u. a. zum Wohnraumerhalt, Krankenversicherung und Leistungsbezug geklärt.

Mit Ihrer Inhaftierung erlischt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Kann im Vollzug gearbeitet werden, so ist der Inhaftierte gegen Arbeitslosigkeit

versichert. Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat man nach seiner Entlassung ab einer Arbeitsdauer von 360 Arbeitstagen während der letzten zwei Jahre. Eine individuelle Berechnung Ihres tatsächlichen Anspruches auf ALG I, kann aber nur über die Bundesagentur für Arbeit, zum Zeitpunkt Ihrer Entlassung, geschehen.

Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung werden trotz Arbeit

nicht gezahlt und fehlen somit für den späteren Rentenanspruch. Ist das Rentenalter erreicht, kann das vierte Kapitel des SGB XII „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ greifen, welches eine Grundrente sichert. Natürlich steht es jedem frei, eigenständig für die Rente vorzusorgen.

Eine Krankenversicherung besteht ebenfalls nicht während Ihrer Inhaftierung. Die ärztliche Versorgung erfolgt innerhalb der JVA Burg.

An- und Abmeldung

Gemäß § 17 Abs. 2 Meldegesetz des LSA werden Meldepflichten nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung, solange die meldepflichtige Person für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist oder der Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet. (Vgl. Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2004) Auf dieser Grundlage werden Gefangene, die mehr als 6 Monate in Strafhaft sind und nicht mehr über Wohnraum verfügen, auf die Adresse der JVA Burg polizeilich angemeldet. Ausnahmefälle gibt es u. a. bei Eheleuten, die über gemeinsamen Wohnraum verfügten oder z. B. Rentner, die eine Wohnung z. B. durch Rentenzahlungen weiter

Personalausweispflicht/ -erstellung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (PAG) vom 18. Juni 2009 sagt Folgendes aus: „Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16. Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 PAG gilt die Ausweispflicht nicht für Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird. Daher unterliegen Gefangene nicht der Ausweispflicht und es wird kein Bußgeld für die Haftzeit angeordnet, bei bereits abgelaufenen Personalausweisen. Durch den Sozialen Dienst wird aber zumeist vor der Entlassung die Neubeantragung eines neuen Personalausweises (nPA) angeregt, da Behörden die Vorlage eines Personalausweises als Voraussetzung ansehen. Eine rechtzeitige Beantragung macht sich aufgrund der Anzahl der Gefangenen, aber auch aufgrund der Terminplanung vom Einwohnermeldeamt und der JVA Burg, dringend erforderlich. Sollte ein Personaldokument vorhanden sein, wird dies in der Habe des Gefangenen aufbewahrt.

Bereits zu Beginn der Inhaftierung wird die Entlassungssituation betrachtet. Die empfohlenen Behandlungsmaßnahmen im Vollzugsplan sind auf eine Entlassung des Gefangenen ausgerichtet. Der Gefangene soll befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. In der Vorbereitung der Entlassung kann sich der Gefangene an den Sozialen Dienst im Vollzug wenden, um diese intensiv vorzubereiten. Der Soziale Dienst im Vollzug arbeitet mit verschiedenen Netzwerken zusammen, u. a. der freien Straffälligenhilfe, den Agenturen für Arbeit, Jobcentern. Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Den Gefangenen ist zudem zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Hierzu kann der Gefangene Hilfe beim Sozialen Dienst im Vollzug erhalten.

aufrechterhalten. Ansonsten erfolgen noch Anmeldungen aufgrund von Aufforderungen durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Burg. Hierzu werden die Gefangenen aber im Voraus immer befragt, da dem Einwohnermeldeamt möglicherweise nicht alle Hintergründe bekannt sind. Durch die Einwohnermeldeämter im Land Sachsen-Anhalt wird für Gefangene, die in Sachsen-Anhalt inhaftiert sind, automatisch eine Auskunftssperre gem. § 35 Abs. 2 MG LSA eingestellt. (Eine Gesetzesänderung ist für den 01. November 2015 vorgesehen.)

Der Soziale Dienst im Vollzug unterstützt im Rahmen der Hilfe zu Selbsthilfe, vermittelt und begleitet den Gefangenen u. a. bei folgenden Anliegen:

- ☐ Wohnungssuche
- ☐ Anmeldung Krankenkasse
- ☐ Anmeldung beim Jobcenter / Agentur für Arbeit (je nachdem wie lange ein Gefangener während der Haft gearbeitet hat)
- ☐ Kontaktaufnahme zum Bewährungshelfer/ Führungsaufsicht?
- ☐ Kontaktaufnahme und Vermittlung Gespräche mit externen Behörden, wie ZEBRA-Projekte
- ☐ Kontaktaufnahme zu Betreuungsvereinen
- ☐ Therapievermittlung für Suchtkranke
- ☐ Vermittlung in Betreute Wohnformen

In der JVA Burg werden Sprechstunden von verschiedenen ZEBRA-Projekten des gesamten Landes Sachsen-Anhalt angeboten. Diese unterstützen die Gefangenen in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst in der Entlassungsvorbereitung sowie bei alltäglichen Problemen und Kontakt mit den Angehörigen.

Gefangene erhalten über die zuständige Staatsanwaltschaft eine Ladung zum Haftantritt. Hier wird ein Merkblatt beigelegt, worin steht, was ein Gefangener mit in eine JVA bringen kann.

Gefangene können in der JVA Burg technische Geräte beantragen. Die Genehmigung hängt vom Einzelfall ab.

Behandlungsangebote während der Haft

In der JVA Burg werden verschiedene Gruppen- und Einzelmaßnahmen zur Unterstützung bei der Bearbeitung von vorhandenen Problemlagen und Defiziten angeboten.

Hierzu zählen u. a.

Suchtberatung		
✓ Durchführung von Motivations- und Therapievorbereitungsgruppen ✓ Dauer Motivationsgruppe 3 Monate, wöchentliche Sitzungen ✓ Dauer Therapievorbereitungsgruppe 6 Monate, wöchentliche Sitzungen ✓ Einzelgespräche ✓ Therapievorbereitung		
Schuldnerberatung		
✓ Einzelgespräche zur Klärung der Schuldsituation ✓ Vorbereitung von Insolvenzverfahren		
Soziales Training		
Während des Sozialen Trainings sollen Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung aufgegriffen und die Handlungskompetenzen des	Gefangenen in Alltagssituationen verbessert werden. Die Gefangenen erhalten die Möglichkeit, sich Fähigkeiten anzueignen, die sie	befähigen sollen, Einstellungen und Verhalten zu hinterfragen und zu verändern.
Gruppenmaßnahme, Dauer ca. 3 Monate, wöchentliche Sitzungen		
Gruppen zur Deliktaufarbeitung		
✓ Deliktaufarbeitungsgruppen für verschiedene Deliktgruppen		
Anti-Gewalt-Training		
Das Hauptziel der Maßnahme ist, den Gewalttäter von der Begehung erneuter Gewalttaten abzuhalten und somit seine Opfer zu schützen. Die Gefangenen sollen ihre Selbstbeherrschung über den Umgang mit Sprache zurück gewinnen. Ihnen soll die Sinnlosigkeit ihres Tuns bewusst werden. Weiterhin wird	versucht, dem Gefangenen die Situation seiner Opfer näher zu bringen, die bestehenden Verleugnungs- und Rechtfertigungsgründe zu nehmen, um sich so seinem Handeln zu stellen. Dem Gegangenen werden aber gleichzeitig Mittel und Methoden (Ausweichtechniken) vermittelt, welche er nutzen kann, um in	immer wiederkehrenden Stress- und Provokationssituationen angemessen reagieren zu können.
Gruppenmaßnahme, Dauer ca. 9 Monate, wöchentliche Sitzungen		
Familienberatung		
Ist ein psychologisches Verfahren für Familien, bei dem die Familie als soziales System im Zentrum der psychologischen Intervention steht. In der Familientherapie werden positive Veränderungen der Beziehungen zwischen den Mitgliedern von Familien angestrebt.		

Einzelgespräche nach Vereinbarung

Einzelgespräche mit dem sozialen und psychologischen Dienst

auf Antragstellung möglich
für jede Abteilung gibt es zuständige Fachdienste

Freizeit- und Sportmaßnahmen während der Haft

In der JVA Burg werden verschiedenste Teamsportarten und Freizeitangebote unterbreitet, wie z.B. Malkurs und Schachgruppe. Die Termine sind den entsprechenden Tagesablaufplänen zu entnehmen.

Seelsorge

Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. In der JVA Burg sind vier Seelsorger (2 katholisch, 2 evangelisch) zuständig und bieten hier

Einzel- und Gruppenbetreuung an. Sonntags finden Gottesdienste in der JVA Burg statt. Die Teilnahme setzt eine Antragstellung voraus. Unter anderem bietet der Bereich Seelsorge auch Freizeitmaßnahmen wie den Chor „K(L)angZeit“ und die Schreibwerkstatt an. Kontonummer JVA Burg

Überweisungen an Gefangene können per Zweckbindung an folgende Kontonummer erfolgen. Eine Information zu den bestehenden Zweckbindungen können in der Aufnahmeabteilung beim zuständigen Abteilungsleiter erfragt werden.

IBAN: DE62 8105 4000 0511 0188 00

BIC: NOLADE21JEL

Überweisung an TELIO

Gefangene können über Telio-Telefone mit der Außenwelt kommunizieren. Für das Telefonieren kann Geld eingezahlt werden.

IBAN: DE58 2005 0550 1280 3281 78

BIC: HASP DEHH XXX

Besuch

Der Besuch dient der Aufrechterhaltung und Festigung der sozialen Kontakte der Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie der Untergebrachten. Die kontinuierliche Besuchsdurchführung stellt eine wesentliche Komponente des Behandlungsvollzuges dar. Sie hat, vorausgesetzt der Gefangene verfügt über ein tragfähiges, der Erreichung des Vollzugszieles förderliches Umfeld, maßgeblichen Anteil an einem erfolgreichen Vollzugsverlauf.

beinhalten die Kontrolle der Besucher, die Zuführung der Gefangenen und Untergebrachten, die Besuchsdurchführung sowie die abschließende Kontrolle der Gefangenen und Untergebrachten und die Durchsicht der Besuchsräume.

Der Besuchsbereich ist kameraüberwacht.

Grundlage für die Gewährleistung von Besuchen bilden die, 33 ff JVollzGB LSA und 21 SVVollzG. Jeder erwachsene Gefangene hat einen Anspruch auf mindestens zwei Stunden im Monat. Kontakte zu Kindern werden zusätzlich gefördert. Die angegebenen Besuchszeiten

Jeder Gefangene darf höchstens von drei erwachsenen Personen gleichzeitig, sofern die Genehmigung vorliegt, Besuch empfangen. Die Anzahl der Kinder wird nicht beschränkt. Es dürfen nicht mehr als die genehmigten Besucher den Besuch wahrnehmen.

Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln oder anderen Gegenständen in das Besuchszentrum ist untersagt. Mitgeführte Sachen müssen in den Schließfächern abgelegt werden.

Für Kleinkinder werden für die Besuchsdurchführung folgende Nahrungsmittel gestattet:

1 Trinkflasche

2x Babybrei

Zwieback oder Brötchen (unbelegt)

1 Kleinstpackung (originalverpackt) Kekse

Weitere Information bekommen Sie auf dem Internetauftritt der JVA Burg auf der Seite des Landes Sachsen- Anhalt.

www.jva-brg.sachsen-anhalt.de

Während des Besuches ist die Übergabe oder die Entgegennahme jeglicher Gegenstände von oder an den Gefangenen grundsätzlich verboten!

Behördliche oder geschäftliche Briefsendungen dürfen nicht an die Gefangenen übergeben werden!
Diese sind wie die normale Briefpost über den Postweg an die JVA Burg zu senden.

Die Besucher können, sofern der Besuch tatsächlich stattgefunden hat, einmal monatlich Besuchergeld von bis zu 20 € an den besuchten Gefangenen überweisen.

Die Gewährung von Langzeit- und Kinderbesuch unterliegt speziellen Voraussetzungen und einem gesonderten Genehmigungsverfahren. Diese können den Anträgen entnommen sowie bei der Abteilung erfragt werden.

Arbeitsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt Burg
In der JVA Burg wird über den Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung Arbeiten in Anstaltsbetrieben sowie Unternehmerbetrieben angeboten:

- ✓

Schlosserei
- ✓

Tischlerei
- ✓

Schneiderei
- ✓

„Nordpack“
- ✓

„Brennenstuhl“

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungen:

- ✓

Hauptschulkurs
- ✓

Realschulkurs
- ✓

Ausbildung zum Fachlageristen
- ✓

Ausbildung zum Holzmechaniker
- ✓

Arbeitstherapie

Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen

Gröberssche Str. 1
06258 Schkopau
Telefon: 034605 453500
Fax: 034605 453509
E-Mail: lbbg@justiz.sachsen-anhalt.de
www.lbbg.sachsen-anhalt.de



3.2 Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft

Qualifizierung, Information und Beratung von Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und Arrestanten

Bildungszentrum in der JVA Burg, offener Vollzug Magdeburg

Zentrale Projektkoordination Überregionales Kompetenzzentrum
Maßnahmen im Strafvollzug
Bahnhofstraße 7 39288 Burg
Leiter ÜRKZ Maßnahmen im Strafvollzug
Herr Prietz
Fon: +49 (3921) 72 78 32
Ansprechpartner im offenen Vollzug Magdeburg:
Herr Otto (LBBG)



Finanzierung

Das Projekt „Qualifizierung, Information und Beratung von Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und Arrestanten“ wird vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert.

Teilnahmedauer

- Individuelle Verweildauer bis zu 12 Monaten in einem Berufsfeld
- eine Verlängerung im gleichen Berufsfeld ist nicht möglich
- Wechsel nach erfolgreichem Abschluss eines Berufsfeldes in das andere Berufsfeld ist möglich
- max. 15 Teilnehmer pro Berufsfeld

Abschluss

Teilnahmebescheinigung über die Dauer und Ausbildungsinhalte des jeweiligen Berufsfeldes sowie über den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen bzw. Befähigungen
Für besonders geeignete Teilnehmer besteht im letzten Viertel des Maßnahmezeitraumes die Möglichkeit zum Erwerb eines Schweißpasses bzw. eines TSM-Scheines.

3.2.1 Qualifizierungsrichtung: Metall- und Holztechnik

Berufsfeld Metalltechnik (Metallbauer, Metallbearbeiter, Konstruktionsmechaniker, Teilezurichter, Zerspanungsmechaniker, Industriemechaniker)

Folgende Qualifizierungsbausteine/ Teilqualifikationen können erworben werden:

- Grundlagen Metallbearbeitung
- Maschinelles Bearbeiten
- Herstellen einfacher Metallkonstruktionen
- Einbau/ Montage von Schlössern und Beschlagsteilen
- Montage/ Demontage/ Befestigungstechnik
- Grundlagen Schweißen

Berufsfeld Holztechnik (Holzmechaniker, Tischler, Zimmerer)

Folgende Qualifizierungsbausteine/ Teilqualifikationen können erworben werden:

- Grundlagen Holzbearbeitung/ Grundlagen mit TSM1
- Einrichten, Bedienen, Warten von Maschinen und Anlagen (TSM 2 und 3)
- Innenausbau/ Möbelbau
- Ausgewählte Holzschutz- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Einbau- und Montage
- Ausgewählte Oberflächen- Behandlungen

Zielstellung

Die Teilnehmer erwerben in der Maßnahme im jeweiligen Berufsfeld ausgewählte praxisbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten.

3.2.2 Entlassungsvorbereitung

Zielstellung

- Verbesserung eingliederungsrelevanter sozialer Kompetenzen
- Vermittlung bzw. Erwerb von Grundvoraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang

Vorbereitung auf eine dauerhafte berufliche und soziale Integration nach der Haftentlassung (Bewerbungstraining, Schuldenprävention und -abbau, Suchtmittelprävention, Zeitmanagement, Grundlagenqualifizierung am PC)

Maßnahmelaufzeit	3 bis maximal 6 Monate ab 01. August 2015
individuelle Verweildauer	3 bis maximal 6 Monate (abhängig vom Zeitpunkt der Verlegung in den offenen Vollzug bzw. vom geplanten Termin der Haftentlassung)
Teilnehmerplätze	6
Wochenstundenzahl	34 Zeitstunden
Teilnahmebescheinigung	über Dauer und Ausbildungsinhalte



„Mit offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialintegration“

Inhalte/ Qualifizierungseinheiten

1. Einstiegsphase

- Eignungsfeststellung/ Profiling
- Motivations- / Kommunikationstraining im Hinblick auf Bewerbungsaktivitäten
- Anforderungen des aktuellen Arbeitsmarktes

2. Kompetenztraining

- Arbeitsmarkt/Kommunikation Vorstellungsgespräche
- Grundlagen der Microsoft- Standard-Anwendungen Word und Excel
- aktives Bewerbungstraining

3. Hilfen zur Selbsthilfe

- Haushalten und Leben
- Schuldenprävention und Schuldenregulierung
- Suchtprävention, Hilfsangebote
- Ämter, Behörden und Beratungsstellen und deren Ansprechpartner

4. Selbstmanagement

- persönliche Lebenszielplanung
- konkrete Bewerbungsaktivitäten bei Arbeitgebern in der Heimatregion

3.2.3 MOVES

Das Projekt

Ein zentrales Anliegen des Projektes ist es, Haftentlassenen aus der Jugendanstalt Raßnitz den Weg in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu ebnen. Damit leistet das Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Kriminalprävention durch berufliche und soziale Integration. Der Erfolg des Projektes MOVES misst sich an der Vermittlung in betriebliche

Ausbildungsplätze und Beschäftigung. Dieses Ziel erreichen die Integrationsmanager durch ihre Arbeit in überregionalen Aktionsradien flächendeckend in Sachsen-Anhalt.

Das intensive Case-Management beinhaltet eine Nachbetreuung der haftentlassenen Jugendlichen bis zu einer Dauer von 14 Monaten.

Projektpartner



Sozialer Dienst



Straffälligenhilfevereine



**Ämter, Behörden, Kommunen und Unternehmen
des Landes Sachsen- Anhalt**

Was leistet MOVES?

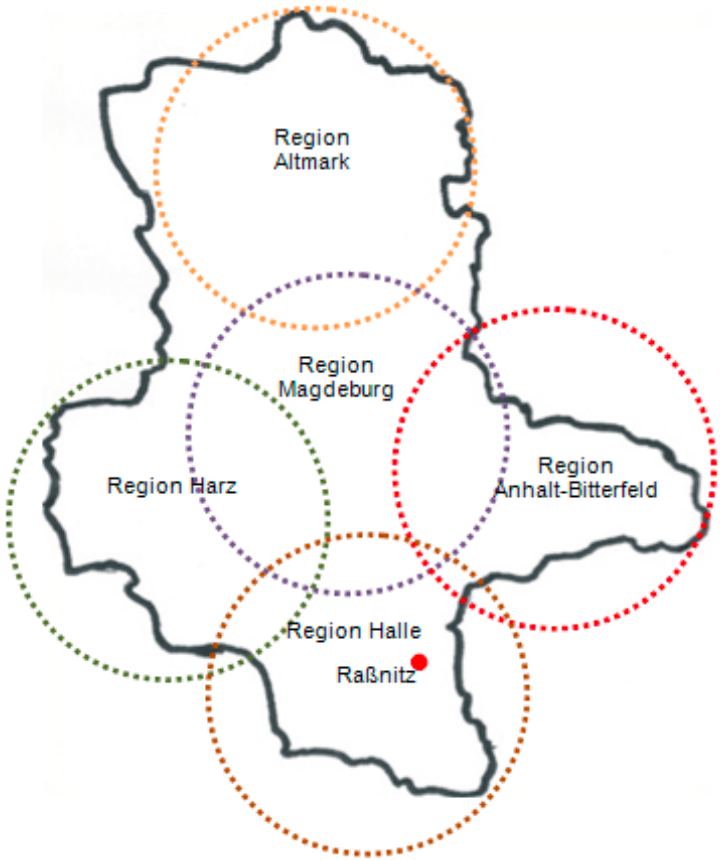
- ✓ Entwicklung und Training lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- ✓ Hinführen zu tagesstrukturierenden Lebensinhalten und sinnvoller Freizeitgestaltung
- ✓ Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in das soziale Umfeld
- ✓ Unterstützung bei der Alltagsorganisation und Beratung in allen wichtigen Lebensbereichen, wie Haushalt, Gesundheit und Partnerschaft
- ✓ Sucht- und Schuldenprävention in Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen
- ✓ Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung

Das Projekt „MOVES - Mit offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialintegration“ wird vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008
Trägeranerkennung nach AZAV
Träger freier Jugendhilfe des Landes Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT



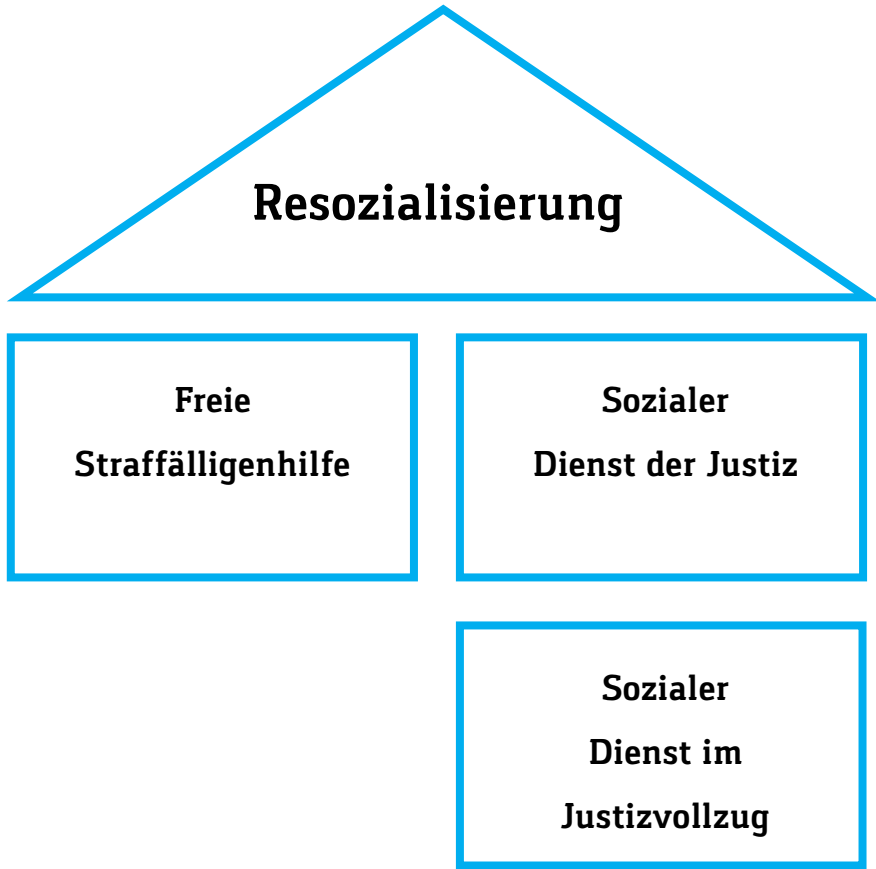
Herr Klaus Olm
Telefon: 034605-453318
Fax: 034605-45290
Funk: 0178-2022092
eMail: k.olm@ebg.de

Projektkoordination
Bildungszentrum in der JA Raßnitz

Freie Straffälligenhilfe

Die Integration und Resozialisierung Straffälliger mit den Zielen, zukünftig ein straffreies Leben zu führen und verbesserte Chancen am Arbeitsmarkt zu erlangen, sind gemeinsame Aufgaben staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte.

Neben den staatlichen Diensten - Sozialer Dienst der Justiz und Sozialer Dienst im Justizvollzug - engagiert sich in Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von Vereinen in der freien Straffälligenhilfe.



3.3 ZEBRA- Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit Jerichower Land

3.3.1 Zielstellung

Ziel ist es, Straffällige und deren Angehörige bei der Bewältigung ihrer individuellen Probleme im Rahmen geeigneter Hilfeangebote unter dem Einsatz qualifizierten Personals und ehrenamtlicher Kräfte zu unterstützen.

In eigens durch die freien Träger unter dem Titel „ZEBRA - Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ eingerichteten zentralen Beratungszentren bieten folgende Hilfsangebote an:

Die Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehöriger und die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Beratungszentren besteht in der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Grundgedanke dieses ganzheitlichen Ansatzes bildet die Notwendigkeit, die sozialen Problemlagen Straffälliger oder Gefährdeter, die den Ausgangspunkt für delinquentes Verhalten bilden, eingehend zu berücksichtigen und Hilfen zur Verbesserung von Lebenslagen gezielt anzubieten. Das Hilfsangebot umfasst für das, in der Regel mehrfach mit Problemen belastete, Klientel Beratung, Begleitung und Vermittlung in andere Fachdienste.

Das Schaffen geeigneter und Kooperationsstrukturen und

Hilfeangebote am Ort soll helfen, die Lebenssituation der Straffälligen zu verbessern und somit ihre Chancen für eine Integration zu vergrößern. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Prävention geleistet. Großer Wert wird hierbei auf die Zusammenarbeit mit dem staatlichen sozialen Dienst der Justiz und den Haftanstalten gelegt.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds einschließlich Kofinanzierungsmitteln des Landes Sachsen-Anhalt (Bewilligungsstelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) und ausgesondert vorgehaltenen Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt (Bewilligungsstelle: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt).

Beratung und Betreuung Inhaftierter, von Haft bedrohter Menschen und deren Angehörige

Eine Inhaftierung bedeutet für einen Menschen und dessen soziales Umfeld einen erheblichen Einschnitt in ihr gewohntes Leben. Im Prozess der Haftentlassungsvorbereitung wird durch ein Übergangsmanagement zwischen dem Sozialen Dienst des Vollzuges und dem ZEBR-Projekt Jerichower Land eine schrittweise Resozialisierung erfolgen.

- ✓ *Unterstützung bei der Arbeit- bzw. Ausbildungssuche*
 - o Erstellung aussagefähiger Bewerbungsunterlagen
 - o Offene Stellenangebote suchen
 - o Qualifikationsmaßnahmen gemeinsam erschließen
 - o Kontakt zu Arbeitgebern/ Ausbildungsstätten herstellen...
- ✓ *Gemeinsame Wohnraumsuche*
- ✓ *Begleitung bei Behördengängen + Hilfe im Umgang mit Behörden (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Bürgerbüro, Krankenkasse, Bank, Versicherungen...)*
- ✓ *Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen + Information über sozialrechtlicher Ansprüche*
 - o ALG I/ II
 - o Rente
 - o Erstausrüstung...
- ✓ *Lösung individueller Problemlagen*
- ✓ *Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote (Sucht, Schulden...)*
- ✓ *Haftbegleitung (z.B. bei sozial gelösten Inhaftierten, Vermittlung an ehrenamtlich Tätige)*
- ✓ *Beratung und Unterstützung von Angehörigen*

3.3.2 Leistungen/ Adressaten



Straftaten werden als misslungene Bewältigungsstrategien für soziale Konflikte und persönlichen Überforderungssituationen verstanden. Daher ist das Ziele der sozialen Arbeit die psychosoziale Unterstützung der Klienten um diese in die Lage versetzen zu können, zukünftig ein straffreies Leben führen zu können.

- o Verbesserung der Lebenssituation
- o Erweitern der Wahrnehmung, des Verhaltensrepertoires und der Bedeutungsumgebung
- o Verbesserung des Konfliktverhaltens und der Fähigkeit zur Beziehungsgestaltung
- o Stabilisierung und Entwicklung der Persönlichkeit
- o Positive Bewältigung von Lebensübergängen und Krisen

Adressaten dieses Angebotes sind Inhaftierte, von Haft bedrohte Menschen und deren Angehörige.

Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und Betreuung der zur Arbeit Verpflichteten

Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit beginnt mit der Auftragszuweisung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Vollstreckungsbehörde bedient sich zur Durchführung der Vermittlung des Sozialen Dienstes der Justiz. Dieser

vermittelt die zur Arbeitsleistung verpflichteten Personen an die Fachvermittlungsstelle des ZEBRA-Projektes. Im Rahmen von Haftvermeidung suchen Verurteilte/ e gemeinsam mit der Projektmitarbeiterin nach

Einsatzstellen zur Ableistung der auferlegten Stundenzahlen. Parallel wird, im Rahmen psychosozialer Einzelfallhilfe, versucht, die Lebensumstände zu bereinigen, welche zu der Verurteilung geführt haben.

Adressaten sind bei diesem Unterstützungsangebot:

- ✓ Verurteilte, denen gestattet wurde, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden
- ✓ Verurteilte, die gemeinnützige Arbeit als Bewährungsaufgabe zu erfüllen haben
- ✓ Angeklagte/ Beschuldigte, deren Verfahren nach Erfüllung der Arbeitsaufgabe gemäß § 153 a Strafprozessordnung eingestellt werden soll

Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Kaum ein anderer Bereich zeigt eindrucksvoller, was das soziale Engagement eines Menschen bewirken kann, der die gesellschaftlich unverzichtbare Aufgabe der Resozialisierung Straffälliger selbst

mit seinen Kompetenzen, Fähigkeiten und besonderen Qualifikationen als Ehrenamtlicher begleiten möchte. Wo hauptamtliche Betreuung ihre Grenze aufgezeigt bekommt, wird dank des ehrenamtlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, Begleitung und Unterstützung im angemessenen Rahmen möglich. Sie nehmen dabei eine wichtige Brückenfunktion

zwischen straffälligen Menschen und der Gesellschaft ein.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.

Sarah Lehmann
staatl. Anerkannte Sozialpädagogin/ Mediatorin
Grünstr. 1b, 39288 Burg
lehmann@diakonie-jerichowerland.de
Telefon: 03921/ 2566559
Fax: 03921/ 984385

3.4 ZEBRA- Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit - mobiles Beratungsangebot für Menschen mit Migrationshintergrund

➔ *Beratung und Betreuung von Häftlingen, von Haft bedrohten Menschen und deren Angehörigen mit Migrationshintergrund und multiplen Integrationshemmnissen*

3.4.1 Zielstellung

Die Betreuung von Häftlingen mit Migrationshintergrund und Integrationshemmnissen besteht aus Annäherung, gegenseitiger Auseinandersetzung, Kommunikation, Finden von Gemeinsamkeiten, Feststellen von Unterschieden und der Übernahme gemeinschaftlicher Verantwortung zwischen Zugewanderten und der anwesenden Mehrheitsbevölkerung.

Ausländische Inhaftierte haben mit besonderen Problemen zu tun:

- o der Sprachbarriere,
- o der drohenden Abschiebung,
- o der Änderung der Familienstrukturen.

3.4.2 Leistungen / Adressaten

Menschen aus anderer sozialer, kultureller, ethnischer Herkunft werden beraten und betreut.

- o deeskalierend im Umgang mit Gefangenen wirken, welche die Amtssprache „Deutsch“ nicht beherrschen
- o zwischen kulturellen Besonderheiten vermitteln
- o In Kommunikation zwischen den Gefangenen und Bediensteten vermitteln
- o Sozialer und Kulturelle Inklusion entwickeln
- o Klienten erhalten Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten
- o Begleitung von Strafgefangenen in Krisensituationen und Haftvorbereitung und Wiedereingliederung nach der Haft
- o Information und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche
- o Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen
- o Hilfe im Umgang mit Behörden und Institutionen , persönliche Begleitung.
- o Hilfe in Mietangelegenheiten, Wohnraumbeschaffung.
- o Unterstützung bei der Arbeitssuche, Hilfe bei der Aufnahme einer beruflichen Aus- und Weiterbildung
- o Hilfe in Fällen der Suchterkrankungen oder sonstiger medizinischer Angelegenheiten
- o Unterstützung in Schuldensachen
- o Netzwerkarbeit: Koordination und Kooperation der relevanten Institutionen

Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.

Pierre Tognon
Tel.: 0391- 5324923
Mobil: 0178- 4803925
Büro:
Leibnizstraße. 4, 39104 Magdeburg

3.5 Haftentlassungsvorbereitung

Die Hilfeleistung beginnt in der Regel drei Monate vor einer voraussichtlichen Entlassung aus der Haft. Sie wird primär durch den Sozialen Dienst im Justizvollzug erbracht. Eine Beteiligung des ZEBRA- Projektes im Rahmen der Haftentlassungshilfe kann je nach Lage des Einzelfalls, auch vorzeitiger, in Betracht kommen. Der Klient hat während eines persönlichen Gespräches die Möglichkeit sein Anliegen vorzutragen und konkrete Lösungsvorschläge und Handlungsstrategien zu erhalten. Gemeinsam wird eine

Ressourcenanalyse durchgeführt, die Abfolge der Hilfeleistung sowie die Verteilung der Aufgaben besprochen. Gegebenenfalls werden Akutmaßnahmen durchgeführt. In regelmäßigen Abständen treffen sich Klient und Projektmitarbeiter erneut in der JVA um Laufendes bis zum Tag der Entlassung zu besprechen. Auch per Brief oder Telefonat können während dieser Zeit Absprachen getroffen werden und somit auch die Bedarfsermittlung vertieft werden. Sollte der Inhaftierte einen Lockerungsstatus besitzen, besteht die Möglichkeit, dass der

Projektmitarbeiter den Inhaftierten bei Ausgängen begleitet oder der Klient Termine mit dem Projektmitarbeiter in dessen Geschäftsstelle wahrnimmt. Dieses geschieht immer in Absprache mit dem Sozialen Dienst im Vollzug und unter Einhaltung vollzuglicher Bedingungen. Gerade bei der Wohnungssuche oder auch für die Möglichkeit an einem Vorstellungsgespräch teilzunehmen, ist es sehr von Vorteil, wenn ein Inhaftierter kurz vor seiner Entlassung einen Lockerungsstatus innehat und somit persönlich diese Art der Termine wahrnehmen kann.

Checkliste Haftentlassungsvorbereitung

- ☐ Passfoto
- ☐ Gültiger Personalausweis
- ☐ Kontakt zu Wohnungsvermietern oder betreutem Wohnen aufnehmen
- ☐ Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer
- ☐ Steueridentifikationsnummer- Finanzamt
- ☐ Aussagefähige Bewerbungsunterlagen + Zeugnisse

Passfoto

Die Erstellung von Passfotos kann in der JVA beantragt werden.

Gültiger Personalausweis

Die Erstellung eines gültigen Personalausweises kann in der Anstalt beantragt werden.

Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer

Um Ihre Versicherungsnummer zu bekommen, wenden Sie sich bitte schriftlich an:

Deutsche Rentenversicherung
Maxim- Gorki- Str. 14
39108 Magdeburg

Unter der Angabe Ihres Geburtsnamens, Ihres Geburtsortes, Ihres Geburtsdatums sowie Ihrer aktuellen Postanschrift.

Steueridentifikationsnummer

So bekommen Sie Ihre Steuer-ID wieder

Es gibt drei Möglichkeiten, die Steuer-Identifikationsnummer anzufordern:

- Sie füllen das Formular „Mitteilung der Steueridentifikationsnummer“ auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern aus.
- Sie schreiben eine E-Mail an info@identifikationsmerkmal.de und bitten darum, dass man Ihnen Ihre Steuer-Identifikationsnummer erneut mitteilt.
- Sie wenden sich per Brief an das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn.

Folgende Angaben müssen Sie mitschicken, um die Steuer-ID erneut ausgestellt zu bekommen:

- ✓ Name
- ✓ Vorname
- ✓ Adresse
- ✓ Geburtsort
- ✓ Geburtsdatum

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen + Zeugnisse

Um schnellst möglich nach der Haftentlassung unabhängig von sozialstaatlichen Transferleistungen leben zu können, empfiehlt es sich bereits während der Haft aussagefähige Bewerbungsunterlagen zu erstellen und sich über mögliche Stellengesuche zu informieren. Sie können sich dabei gern auch durch den Sozialen Dienst der JVA bzw. den Mitarbeitern des ZEBRA- Projektes unterstützen lassen.

3.6 Haftentlassung

Ob lange herbeigesehnt oder völlig unerwartet-irgendwann kommt der Tag, an dem Sie mit ihren Sachen auf der anderen Seite der Pforte einer JVA stehen.

Wer entlassen wird, braucht drei Dinge: Arbeit, Geld und eine Wohnung.

Viele Haftentlassene haben jedoch ihre sozialen und manchmal sogar ihrer familiären Bindungen verloren, sie haben kein Zuhause und sind verschuldet. In der angespannten Arbeitsmarktlage ist eine Vermittlung für entlassene Strafgefangene besonders schwierig. Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist nicht gleich ein Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erwarten. Wer vor der Inhaftierung Suchtprobleme hatte, ist direkt nach der Entlassung besonders gefährdet. Ordnen und vervollständigen Sie Ihre persönlichen Unterlagen. Machen Sie sich ein konkretes Bild von Ihren jetzigen und künftig zu erwartenden Lebensverhältnissen (Wohnort, Wohnung, Beruf, Schulden- und Vermögenssituation usw.). Nehmen Sie ganz gezielt Verbindung auf zu Ämtern, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen am künftigen

Wohnort.

Am Entlassungstag kann der Inhaftierte durch den Projektmitarbeiter vor der JVA abgeholt werden, dazu wird die genaue Uhrzeit der Entlassung mit der JVA abgestimmt. Im Anschluss werden die notwendigen Behördengänge, je nach Bedarf des Klienten, gemeinsam mit dem Projektmitarbeiter erledigt.

Lassen Sie sich von den Mitarbeitern der JVA oder des ZEBRA- Projektes beraten!

Auch in den ersten Tagen bzw. Wochen nach der Entlassung findet eine intensive Nachbetreuung durch den ZEBRA- Projektmitarbeiter statt. Gerade für den Fall, dass der Haftentlassene sozialungebunden ist, ist diese Zeit der Betreuung maßgeblich prägend und wichtig. Sollte zunächst keine Möglichkeit bestehen an ein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu kommen, wird versucht gemeinsam mit dem Klienten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu finden. Außerdem besteht die Möglichkeit im Büro des Projektmitarbeiters nach offenen Stellen zu recherchieren und auch ansprechende Bewerbungsunterlagen unter Anleitung anzufertigen.

In der sozialpädagogischen Arbeit im Bereich der Straffälligenhilfe zeigen sich zunehmend Defizite im Verhalten der Klienten als Ursache, welche sich auf viele Lebensbereiche hemmend auswirken. Viele von ihnen können den Anforderungen der Gesellschaft nicht mehr gerecht werden. Um einer Wiederholung negativer Verhaltensmuster entgegenzuwirken, ist es wichtig tiefgründige psychosoziale Gespräche mit den Klienten zu führen und sie für alternative Handlungsweisen zu öffnen. Sie sollen ein Bewusstsein für ihre Außenwirkung erhalten und lernen, in angemessener Weise zu agieren. Ziel soll es sein den Klienten zum aktiven Handeln zu bringen und damit Neues erlebbar zu machen sowie Handlungsveränderungen zu erzielen. Im Wesentlichen soll das Handlungs- und Lösungspotential der Klienten gefördert bzw. erweitert. Die Arbeit in diesem Rahmen erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und kann deshalb nur soweit gehen, wie es der Klient zulässt.

Das ZEBRA- Projekt bietet die Möglichkeit an, ein fester Ansprechpartner für die Meisterung der sensiblen Phase vor und nach der Haftentlassung zu sein

und somit eine Konstante auf dem Weg des Klienten Richtung Resozialisierung darzustellen. Die Hilfeleistung wird in der Regel stufenweise verringert mit dem Ziel der Verselbständigung des Klienten und der Förderung seiner sozialen Kompetenz.

Wenn feststeht, dass der Klient in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, endet in der Regel das Betreuungsverhältnis. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit des Hilfsangebotes

bestimmt letztlich der Klient das Ende der Betreuung. In Fällen, in denen ein Betreuungsabbruch durch die Hilfeinrichtung geboten ist, sollten die Gründe für die Betreuungsbeendigung aktenkundig gemacht werden und ggf. die Sozialen Dienste der Justiz unterrichtet werden.

In geeigneten Fällen erfolgt eine Vermittlung an andere Hilfeinrichtungen zur Weitergabe

spezifischer Problemlagen im Wege einer Fallübergabe. Ein Betreuungswechsel kommt auch in Betracht, wenn der Klient nach Umzug die Betreuung durch eine Zentrale Beratungsstelle an dem neuen Wohnort fortsetzen will. Ihm ist dabei Unterstützung zu gewähren.

Checkliste Haftentlassung

- ☐ Haftentlassungsschein/ Arbeitsnachweise der JVA
- ☐ Wohnungsgeberbescheinigung/ gültigen Mietvertrag
- ☐ Einwohnermeldeamt- Personalausweis aktualisieren lassen
- ☐ Krankenkasse anmelden
- ☐ Bankkonto eröffnen
- ☐ Meldung bei der Agentur für Arbeit/ Jobcenter/ Sozialamt/ Rententräger
- ☐ Postnachsendeantrag
- ☐ Versicherungen (Hausrat/ Haftpflicht)
- ☐ Bei Versorgungsträgern anmelden
- ☐ Bewährungshilfe/ Führungsaufsicht - Meldung

Haftentlassungsschein/ Arbeitsnachweise der JVA

Bewahren Sie ihren Entlassungsschein gut auf. Sie benötigen ihn z. B. für den Antrag auf ALG I/ II
Wenn Sie in der JVA gearbeitet haben, erhalten Sie bei der Entlassung eine spezielle Bescheinigung darüber.

Wohnungsgeberbescheinigung/ gültigen Mietvertrag

Eine Wohnungsgeberbescheinigung ist für Ausstellung eines gültigen Personaldokumentes durch das Einwohnermeldeamt notwendig.

Einwohnermeldeamt

- Sie müssen bei der zuständigen Behörde Folgendes vorlegen:
- Biometrisches Passbild (3,5 x 4,5 cm),
 - Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde zur Einsicht,
 - Ihren alten Personalausweis,
 - Verlustanzeige über BPA, falls dieser nicht mehr vorhanden ist
 - Haftentlassungsschein
 - Wohnungsgeberbescheinigung

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsorts unter Angabe Ihres Namens, Geburtsortes, Ihrem begründeten Interesse an der Urkunden und in den meisten Fällen gegen eine Gebühr von 10,00 €. Sollte Ihr Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik liegen, wenden Sie sich an Ihre für Sie zuständige Botschaft oder das entsprechende Konsulat.

Krankenkasse

Melden Sie sich bei der Krankenkasse Ihrer Wahl an und lassen Sie sich eine Mitgliedsbescheinigung ausstellen. Diese benötigen Sie bei der Beantragung von ALG I sowie beim ALG II.

Bankkonto

Eröffnen Sie ein Bankkonto. Lassen Sie sich auch zur Möglichkeit der Eröffnung eines Pfändungsschutzkontos beraten.

Meldung bei der Agentur für Arbeit/ Jobcenter/ Sozialamt/ Rententräger

Um Ihren Lebensunterhalt nach der Haftentlassung sicherzustellen, sollten Sie umgehend Leistungen beantragen. Dafür führt Sie Ihr erster Weg zur Agentur für Arbeit wo Sie Ihren Anspruch prüfen lassen. Als nächstes melden Sie sich beim Jobcenter arbeitssuchend, da, auch wenn Sie die Anwartschaftzeiten für den Bezug von ALG I komplett erfüllen, die Summe des Arbeitslosengeldes nicht ausreichen wird um Ihren Lebensbedarf zu decken. Das bedeutet Sie können als sogenannter „Aufstocker“ außerdem ALG II beziehen.
Denken Sie an einen Antrag auf Erstausrüstung sowie einen Antrag auf Übernahme der Kautions als Darlehn.

Postnachsendeantrag

Um zu gewährleisten, dass Sie Ihre ganze Post auch zu Ihrer Anschrift gesendet bekommen, empfiehlt es sich Postnachsendeantrag zu stellen. Dies können Sie online tun oder in jeder Deutschen Postfiliale.

Versicherungen (Hausrat/ Haftpflicht)

Um Ihre neues Hab und Gut auch vor zum Beispiel Feuer oder Wasser abzusichern, sollten Sie eine Hausratversicherung abschließen. Einige Vermieter verlangen dieses auch per Mietvertrag.
Eine Haftpflichtversicherung versichert den Versicherungsnehmer gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter.

Bei Versorgungsträgern anmelden

Melden Sie sich bei den Versorgungsträgern an, um Ihren Wohnraum beheizen bzw. mit Strom versorgen zu können.

Bewährungshilfe/ Führungsaufsicht

Binnen einer Woche sollten Sie sich beim Sozialen Dienst der Justiz melden.

3.6.1 Das Bürgerbüro Burg

Am 01. November 2015 trat das neue Bundesmeldegesetz in Kraft und löste die bestehenden melderechtlichen Vorschriften ab. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung müssen für alle zuziehenden Personen die Personalausweise

und/oder die Reisepässe vorgelegt werden. ist es für Vermieter möglich bei den Meldebehörden um Auskunft zu bitten, wer bei ihnen als Mieter im Haus angemeldet ist, um auf diese Weise bspw. herauszufinden, ob jemand in seinen Wohnungen untervermietet ist. Dieses Auskunftsrecht steht den Vermietern kostenlos zur Verfügung. Andersrum hat auch

die Meldebehörde gegenüber den Vermietern ein Auskunftsrecht, d.h. Vermieter müssen bei einer Nachfrage durch die Meldebehörde angeben, wer bei ihnen wohnt. Hierfür gibt es ein Formular, das die Daten des Wohnungsgebers und die Namen der zuziehenden meldepflichtigen Personen enthält, ferner die Wohnungsanschrift und das Einzugsdatum.

§ 19 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat.. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. 5Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

- 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
- 2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- 3. Anschrift der Wohnung sowie
- 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) 1Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. 2§ 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. 3Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Bürgerservice
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Tel.: 03921/ 921- 311/312/313
Fax.: 03921/ 921- 333



Ummeldung

- Bleibt die Ummeldung aus, kann dies ein empfindliches Ordnungsgeld von bis zu 500 € nach sich ziehen.
- Für das Ummelden des Wohnsitzes besteht eine Frist von einer bis maximal zwei Wochen, danach kann das Ordnungsgeld verhängt werden.
- Häufig wird allerdings bei einer Überschreitung der Ummeldfrist von wenigen Tagen oder Woche ein Auge zugedrückt, insbesondere dann, wenn die Bürgerämter keine freien Termine mehr innerhalb des Fristzeitraums anbieten können.

Vorläufiger Ausweis

Der vorläufige Personalausweis ist in erster Linie ein Ersatzpapier zur vorübergehenden Erfüllung der Ausweispflicht. Seine Gültigkeit beträgt bis zu 3 Monate.

Erforderliche Unterlagen

- 1 aktuelles Lichtbild (biometriefähig)
Hinweis: Gehören Sie als Antragstellerin/Antragsteller einer Religionsgemeinschaft an, die ihren Mitgliedern das Tragen einer Kopfbedeckung vorschreibt, müssen Sie bei der erstmaligen Beantragung eine entsprechende Erklärung abgeben.
- Bisheriger Personalausweis, wenn vorhanden
Ein vorhandener Personalausweis ist auch dann dem Bürgeramt vorzulegen, wenn dieser bereits abgelaufen ist.
- Identitätsnachweis wird sonst angefordert, Geburtsurkunde ist notwendig!
- Gebühren: Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,00 Euro.

Voraussetzungen

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit
- Persönliche Vorsprache ist in jedem Fall erforderlich
- Sie melden sich auf eine Wohnungsadresse an, welche sich im Landkreis befindet, in dem Sie Ihren Ausweis beantragen

3.6.2 Agentur für Arbeit

Besucheradresse:	Agentur für Arbeit Bahnhofstr. 14 39288 Burg
Postanschrift:	Agentur für Arbeit Magdeburg 39085 Magdeburg
Kontaktmöglichkeit:	Tel: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)* Tel: 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)* Fax: 03921 / 483 - 103



Beantragung Personalausweis

Den Personalausweis im Scheckkartenformat können Sie in der Personalausweisbehörde Ihres Bürgeramts beantragen.

Diese Unterlagen werden bei der Beantragung benötigt:

- gültiges Identitätsdokument (der alte Personalausweis wenn vorhanden, sonst der Reisepass, Kinderausweis, Kinderreisepass)
- aktuelles Lichtbild

Gebühren: ca. 29,00 €

Zusätzlich kann die Vorlage Ihrer Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde erforderlich werden, z. B. dann,

- wenn Sie bisher keinen Personalausweis oder Reisepass besessen haben oder
- wenn Daten Ihres Personalausweises von den Eintragungen im Melderegister abweichen.

Sie können sich gern vor der Beantragung bei der für Sie zuständigen Behörde, den Sozialen Dienst der JVA oder den Mitarbeitern des ZEBRA- Projektes über die benötigten Unterlagen informieren.

Fingerabdrücke

Bei der Antragstellung entscheiden Sie, ob Ihre Fingerabdrücke gespeichert werden sollen.
Die Kombination von Lichtbild und Fingerabdrücken ermöglicht staatlichen Stellen bei hoheitlichen Kontrollen eine eindeutige Zuordnung von Ausweisinhaber und Ausweis.

Geburtsurkunde

- wird bei dem Standesamt beantrag in der Stadt, in der Sie geboren worden
- Angabe Ihres Geburtsnamen, Geburtsdatums, aktuelle Adresse und einer glaubhaften Begründung Ihres Interesses (z.B. wegen Beantragung des Personalausweises)

Arbeitslosengeld

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind: Sie müssen arbeitslos sein, Sie müssen die Anwartschaftszeit erfüllt haben und Sie müssen sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

1. Arbeitsuchendmeldung

Die Arbeitsuchendmeldung ist erforderlich, damit Sie die Agentur für Arbeit bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützen kann.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeitsuchendmeldung besteht spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses. Sie muss persönlich bei einer Agentur für Arbeit erfolgen. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

2. Arbeitslosmeldung

Die Arbeitslosmeldung dient der Sicherung Ihrer finanziellen Ansprüche. Sie ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld und muss spätestens Nach Haftentlassung:

Am Tag der Entlassung melden Sie sich bitte bei der Agentur für Arbeit mit folgenden Unterlagen:

- gültigem Personalausweis
- Entlassungsschein
- Arbeitsbescheinigung/ Verdienstbescheinigung/ Lohnschein

Die Berechnung Ihres Anspruches erfolgt mit der Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen.

- Mitgliedsbescheinigung Krankenkasse
- Steuerklasse
- Wenn möglich, tabellarischen Lebenslauf/ Zeugnisse/ z.B. Nachweis Staplerschein

Nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) werden zwei Arten der Meldung bei der Agentur für Arbeit unterschieden:

Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung.

Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht - wie oben beschrieben - bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.





Jobcenter Jerichower Land
Martin- Luther- Str. 21
39288 Burg
Telefon: 03921- 9133

Das „Zweite Buch Sozialgesetzbuch- Grundsicherung für Arbeits- suchende“ (SGB II) unterstützt Sie mit folgenden Leistungsarten:

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II)

Das SGB II verfolgt mit den aufgeführten Leistungen das Ziel, die Eigenverantwortung der Arbeitsuchenden zu stärken, bei der Aufnahme oder dem Beibehalten einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und für diesen Zeitraum den Lebensunterhalt zu sichern. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden aus Steuergeldern finanziert und übergangsweise zur Absicherung des Existenzminimums gewährt. Deshalb sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

Zielgruppe

Leistungen auf Grundsicherung können alle erwerbsfähigen Menschen erhalten, die ihren Lebensunterhalt nicht anderweitig bestreiten können. Dies schließt neben Arbeitssuchenden auch Erwerbstätige ein.

Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung gemäß § 7 SGB II:

- mindestens 15 Jahre alt
- erwerbsfähig,
- hilfebedürftig und
- gewöhnlicher Aufenthalt

in Deutschland mit Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land

Grundsätzlich ist für die Ermittlung des Leistungsanspruches eine individuelle Beratung erforderlich.

Vor der Haftentlassung- Termin bei der Arbeitsvermittlung

Der Termin kann individuell, auch vor der Haftentlassung, über den Eingangs- und Servicebereich des Jobcenters Jerichower Land vereinbart werden, wenn die JVA zustimmt. In diesem ersten Gespräch in der Arbeitsvermittlung werden sämtliche personenbezogene Daten erfasst, der berufliche Werdegang inkl. der vorhandenen Kenntnisse dokumentiert, ein Integrationsziel mit Zielberuf festgelegt, wenn möglich, ein Angebot (Arbeit, Ausbildung oder eine Maßnahme) unterbreitet und eine Eingliederungsvereinbarung mit Rechten und Pflichten für beide Seiten geschlossen.

Bezahlt mir das Jobcenter meinen Führerschein und ein Auto?

Übernahme der Kosten für einen Führerschein ODER einen PKW ist bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung grundsätzlich möglich- die individuelle Prüfung der Voraussetzung erfolgt durch eine Antragstellung auf Leistungen aus dem sogenannten Vermittlungsbudget (Ermessensentscheidung).

Bin ich mit über 30 Jahren zu alt für eine Ausbildung?

Für eine anerkannte, arbeitsmarktlich gefragte Ausbildung ist man nie zu alt!

Die Jobcenter und die Arbeitsagenturen fördern u. a. seit 2013 über die sogenannte Qualifizierungsoffensive gezielt auch Arbeitsuchende über 25 Jahren, die keine oder keine verwertbare Berufsausbildung besitzen.

Verschiedene Alternativen sind

möglich: Bewerbung um einen Ausbildungsplatz, Förderung einer Umschulung bei einem Bildungsträger oder Förderung einer betrieblichen Einzelumschulung.

Anrechnung „Ü-Geld“? Welche Dokumente sind für die Antragstellung wichtig?

Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme zu berechnen, soweit die Antragstellung auf Arbeitslosengeld II im selben Monat des Zuflusses erfolgt. Eine Antragstellung auf Arbeitslosengeld II wirkt immer auf den Monatsersten zurück.

Als Nachweis ist das entsprechende Dokument von der Justizvollzugsanstalt zur Höhe des Überbrückungsgeldes und der Nachweis des Zuflusses (bei Überweisung der entsprechende Kontoauszug) erforderlich.

Beantragung Erstausrüstung

Nach der derzeit gültigen Richtlinie wird für einen Ein- Personen- Haushalt eine Wohnungserstausrüstung in Höhe von bis zu 820 EUR gewährt, soweit diese erforderlich ist.

Eine Wohnungs- Erstausrüstung muss beim Jobcenter gesondert beantragt werden. Die Hilfeleistung für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist bei entsprechendem Nachweis auch nach einer Haftentlassung zu erbringen, wenn der Erhalt der Wohnung oder der Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war.

Ggf. im Rahmen mit der Erstausrüstung der Wohnung entstehenden Kosten, wie bspw. für das

Ausleihen eines Transporters, sind mit gewährter Pauschale abgedeckt und können vom Jobcenter nicht zusätzlich übernommen werden.

Mietkaution als Darlehn

Eine Mietkaution kann grundsätzlich gewährt werden, wenn keine anderweitige Möglichkeit zum Bezug einer Unterkunft besteht. In erster Linie sind somit Wohnungen zu suchen, für welche keine Kautio n verlangt wird, bzw. es ist eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Vermieter vorrangig. Im überwiegenden Teil der Fälle wird dies entsprechend möglich sein. Bei einer erforderlichen Bewilligung erfolgt diese als Darlehen. Ein Darlehen für eine Mietkaution ist spätestens beim Auszug aus der Wohnung zurück zuzahlen.

Ich habe Mietschulden

Mietschulden können im Bedarfsfall darlehensweise übernommen werden. Das Darlehen dient der Vermeidung von Wohnungslosigkeit- nicht etwa zur Beseitigung von Schulden.

Bei Bezug einer neuen Unterkunft nach der Haftentlassung wird somit regelmäßig kein Anspruch auf ein Darlehen zur Übernahme von Mietschulden bestehen.

Abtrittserklärung

Soweit gewünscht, erfolgt die Zahlung der Miete direkt an den Vermieter. Hierzu sollte möglichst eine Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter getroffen werden.

Höhe Regelleistung, Kosten der Unterkunft- Was ist angemessen?

Die Höhe der Regelleistung beträgt für einen Alleinstehenden derzeit 404, 00 EUR monatlich. Die angemessenen monatlichen Kosten der Unterkunft und Heizung richten sich gem. der derzeit gültigen Richtlinie nach Wohnort und den im Haushalt lebenden Personen.

z. B. für Burg in einem Ein-Personen- Haushalt:

Bis zu 50 qm Wohnfläche
Bis zu 266,00 EUR für Grundmiete einschließlich kalter Betriebskosten
Bis zu 65,00 EUR Vorauszahlungen für Heizkosten (bei Fernwärme 80,00 EUR monatlich)

Es empfiehlt sich, vor Abschluss eines Mietvertrages dem Jobcenter Jerichower Land das individuelle Wohnungsangebot zur Prüfung der Angemessenheit vorzulegen.

Ich habe kein Bankkonto

Die Auszahlung erfolgt in dem Fall mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung (Scheck) Dieser ist bei der Postbank einzulösen Das Grundentgelt liegt je Scheck derzeit bei 2,85 EUR und erhöht sich je nach Höhe der Leistung um mindestens 3,50 EUR. Wird ein Nachweis (z. B. von der Sparkasse) erbracht, dass die Einrichtung eines Kontos abgelehnt wird, ist die Erbringung der Leistung als kostenfreier Postscheck möglich.

Wann bekomme ich das erste Mal Leistungen?

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ist eine Bearbeitungsdauer von maximal 14 Arbeitstagen vorgesehen.

Sanktionen

Sanktionen können eintreten, wenn vereinbarte Termine nicht eingehalten oder Arbeits- bzw. Maßnahmeangebote ohne wichtigen Grund abgelehnt werden vor der Entscheidung zu einer Anhörung wird der Betroffene stets angehört Empfehlung: Möglichkeit der Anhörung unbedingt nutzen, ggf. persönlichen Beratungstermin vereinbaren

Möglichkeiten/ Unterstützungsangebote/ Konsequenzen für Angehörige eines Inhaftierten?

Eine Bedarfsgemeinschaft kann auch aufrechterhalten werden, wenn ein Partner inhaftiert ist. Der inhaftierte Partner hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der im Leistungsbezug verbleibende Partner erhält ab der Inhaftierung des Partners den vollen Regelbedarf (399,00 EUR). Der Mietanteil des Inhaftierten wird auf die anderen Mietglieder der Bedarfsgemeinschaft umgelegt.

3.6.4 Kreisverwaltung Landkreis Jerichower Land

Der Landkreis Jerichower Land ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Er handelt durch seine Organe: den Kreistag und den Landrat. Die Kreisverwaltung wird durch den Landrat geleitet. Sitz der Kreisverwaltung ist die Kreisstadt Burg. Das Hauptgebäude und somit auch der Sitz des Landrates befinden sich in Burg in der Bahnhofstraße 9. Des Weiteren

befinden sich in der Bahnhofstraße 9 das Rechtsamt (außer Amt zur Regelung offener Vermögensfragen), der Fachbereich Finanzen, das Kreistagsbüro und das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sowie die Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte des Landkreises.

Im Gebäude In der Alten Kaserne 4 in Burg befinden sich die Bereiche

Sozialamt und Jugendamt. Im Gebäude In der Alten Kaserne 9 in Burg finden Sie den Fachbereich Ordnung (mit den Bereichen Ausländerbehörde, Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr). Die Außenstelle Genthin befindet sich in der Brandenburger Straße 100.



Sozialamt Burg
In der Alten Kaserne 4
39288 Burg
Telefon: 03921-949-5000
Fax: 03921-949-5599



Ordnungsamt des Landkreises
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg
Telefon: 03921- 9210



Amtsgericht Burg
In der Alten Kaserne
39288 Burg
Tel.: 03921- 913-0
Fax.: 03921- 111

Das Amtsgericht Burg ist ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Es gehört zum Bezirk des Landgerichts Stendal und des Oberlandesgerichts Naumburg.

3.6.5 Sozialer Dienst der Justiz

Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Säule der Justiz neben dem Strafvollzug, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften. Die Tätigkeitsbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe werden auf den individuellen Bedarf zugeschnitten und umfassen eine Vielzahl fachspezifischer Methoden. Der Soziale Dienst der Justiz ist in vielfältige Kooperationsstrukturen eingebunden und pflegt einen kontinuierlichen Informations- und Fachaustausch mit staatlichen Einrichtungen und freien Trägern, die direkt oder indirekt an der Arbeit mit den Probanden und Klienten beteiligt sind. Hilfsangebote des Sozialen Dienstes der Justiz für Bewährungshilfe und Führungsaufsicht umfassen Beratung, Beistand, praktische Hilfen, z. B. Umgang mit Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Jobcenter sowie Weitervermittlung an andere Beratungsstellen, z. B. Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen.



Bewährungshilfe

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist im Strafgesetzbuch geregelt. Der Soziale Dienst der Justiz wird bei der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung sowie bei der Aussetzung des Strafrestes für die Dauer der Bewährungszeit bei Verurteilten mit positiver Sozialprognose tätig. Die Aufgaben werden von Sozialarbeitern ausgeübt. Die Bewährung dient dazu, Straffällige zu resozialisieren und damit den Vollzug einer Freiheitsstrafe entbehrlich zu machen. Zu den Aufgaben des Bewährungshelfers gehört u.a. die Überwachung der Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen. Gleichzeitig soll der Bewährungshelfer den Verurteilten helfend und betreuend begleiten. Bewährungshilfe bewegt sich dadurch im Spannungsfeld der Zuordnung zur Justiz und damit einem Teil des staatlichen Sanktionssystems und der sozialpädagogischen Aufgabe der Hilfen und Betreuung für die ihr anvertrauten Probanden.

Führungsaufsicht

Führungsaufsicht gehört zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung. Führungsaufsicht tritt kraft Gesetz oder nach richterlicher Anordnung ein. Im Rahmen der Führungsaufsicht stehen dem Verurteilten Bewährungshelfer zur Seite. Die Begleitung soll diese zu einem straffreien Leben befähigen. Zu den Aufgaben und Pflichten des Bewährungshelfers gehört es, festgelegte Weisungen und Aufgaben zu kontrollieren und zu überwachen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Führungsaufsichtsstelle des Landes Sachsen-Anhalt.

Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe beschafft Informationen über die Lebenssituation und das soziale Umfeld der Klienten und berichtet an die beauftragende Stelle. Die Erstellung eines Berichtes kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, in Gnadensachen, bei Haftentscheidungen oder zur Klärung der wirtschaftlichen und persönlichen Situation erfolgen. Die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe erfolgt auf freiwilliger Basis. Darüber hinaus kann der Gerichtshelfer nach Antrag der Klienten bei der Staatsanwaltschaft oder Bußgeld- und Strafsachenstellen anderer Behörden eine Einsatzstelle zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit vermitteln. Damit kann die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden. Die Vermittlung einer Einsatzstelle erfolgt direkt durch den Sozialen Dienst der Justiz oder durch eine Fachvermittlungsstelle. Für die Stadt Burg ist das Projekt ZEBRA der Diakonie Burg zuständig. Nach Erledigung der gemeinnützigen Arbeit berichtet der Gerichtshelfer an den Auftraggeber. Zuständigkeiten des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt für den Bereich Burg

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg
Gerhart-Hauptmann-Str. 56
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/567 4905
E-Mail: soz-dienst.md@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Stendal
Mönchskirchhof 6
39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931/64090
E-Mail: soz-dienst.sdl@justiz.sachsen-anhalt.de

Darüber hinaus existieren weitere Dienststellen in Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle und Naumburg. Die Homepage des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt finden Sie unter www.mj.sachsen-anhalt.de.

Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

3.6.6 Wohnraum im Landkreis

Meldegesetz

Das zum 1. November 2015 bundesweit eingeführte neue Meldegesetz nimmt Vermieter und Mieter verschärft in die Pflicht. Vermieter müssen ihren neuen Mietern eine Wohnungsgeberbestätigung ausstellen und damit bestätigen, dass die neuen Mieter in die Wohnung einziehen. Mieter müssen sich binnen zwei Wochen ummelden und die Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegen. Der Vermieter muss seinem Mieter eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen. Diese enthält neben Angaben zu den Vertragsparteien und zum Mietobjekt auch die Information, wann der Mieter in die Wohnung ein- oder ausgezogen ist. Der Mieter muss sich bei seinem Umzug bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde an- oder abmelden. Dabei ist die Wohnungsgeberbestätigung des Vermieters vorzulegen. Sowohl Mieter als auch Vermieter müssen den Verpflichtungen aus dem neuen Meldegesetz nachkommen. Stellt der Vermieter dem Mieter keine Bescheinigung aus, droht ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro. Meldet sich der Mieter nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist um, droht ihm eine Geldstrafe in gleicher Höhe. Die Wohnungsgeberbestätigung kann auch von der beauftragten Hausverwaltung ausgestellt werden. Auch wenn ein Eigentümer Wohnraum kostenlos zum Beispiel einem Verwandten überlässt, muss die Bescheinigung ausgehändigt werden.

Die Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- ☒ Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- ☒ Information, ob es sich um einen Aus- oder Einzug handelt
- ☒ Einzugs- oder Auszugsdatum
- ☒ Anschrift der Wohnung
- ☒ Namen der neuen Bewohner

Das Meldegesetz soll Scheinanmeldungen verhindern und so zum Beispiel auch bei der Kriminalitätsbekämpfung helfen. Des Weiteren werden Melderegisterauskünfte Adresshändlern nur noch dann erteilt, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Auskünfte an gewerbliche Nutzer erfolgen nur noch dann, wenn der Zweck der Anfrage angegeben wird und die Auskunft nur zu diesem Zweck genutzt wird. Sicherheitsbehörden erhalten einen länderübergreifenden Zugriff auf die Meldedaten.

**Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH**
Hainstr.1
39288 Burg
Tel: 03921/ 93030

**Burger Wohnungsbaugenossenschaft eG**
Theodor- Fontane- Str. 18
39288 Burg
Tel.: 03921/ 924701

4 Nachsorge

4.1 Suchtberatung im Landkreis Jerichower Land

4.1.1 Blaues Kreuz Burg „Projekt Lifeguard“

Unser Engagement gilt der Vorbeugung von Abhängigkeitserkrankungen ebenso, wie der Hilfe für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, deren Angehörigen und Gefährdeten, mit dem Ziel, eine

gesunde und suchtmittelfreie Lebensweise zu erreichen. Wir orientieren unser Handeln an den Bedürfnissen des Einzelnen.

Unsere Angebote umfassen unter anderem:

- ✓ Begegnung und Gespräche in alkoholfreier Atmosphäre
- ✓ Information, Beratung, Selbsthilfe
- ✓ Vermittlung in Selbsthilfegruppen im Land Sachsen Anhalt
- ✓ Lebenshilfe und Begleitung in der Haft und nach einer Haftentlassung in Einzelgesprächen und Gruppen
- ✓ Prävention
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit und Literatur

Hinter „Lifeguard“ verbirgt sich ein offenes Angebot für alle Gefangenen der JVA Burg und deren Angehörigen. Die Besonderheit liegt darin, dass ehrenamtlich Mitarbeitende die inhaltliche Verantwortung tragen. Ziel ist es, zufriedene und dauerhafte Abstinenz bei einem straffreien Leben zu

erreichen. Durch Einzel- und Gruppengespräche sollen eine Veränderung in der Lebenshaltung und eine adäquate Konfliktbewältigung bewirkt werden. Gemeinsamkeit ist, neben der Suchtproblematik, der Wunsch, das Leben positiv zu verändern und „den eigenen Weg“ aus der Sucht zu finden.



Kontakt:

Daniel Laqua
Blaues-Kreuz in Deutschland e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt
Blaues Kreuz Burg
Breiter Weg 38
39288 Burg

Tel. + Fax: 03921/419693
Mobil: 0172/9189858
Mail: burg@blaues-kreuz.de
Internet: www.burg.blaues-kreuz.de

4.1.2 Drogen- und Suchtberatung

Prinzipien der Beratungsstelle Freiwilligkeit, Anonymität, Schweigepflicht

Die Drogen- und Suchtberatung Burg/ Genthin ist eine Einrichtung der ambulanten Suchtkrankenhilfe und arbeitet seit 1991 als anerkannte Drogen- und Suchtberatungsstelle im Jerichower Land.

Sie ist eine Einrichtung mit zwei Standorten, in Burg und Genthin. Zudem verfügt sie über Außenstellen in Gommern und Jerichow.

Leistungsmodule

- ✓ Beratung/ Betreuung
- ✓ Psychosoziale Begleitung
- ✓ Einleitung Entgiftung & med. Rehabilitation
- ✓ Krisenintervention
- ✓ Nachsorge
- ✓ Selbsthilfegruppen & Netzwerkarbeit
- ✓ Suchtprävention/ Weiterbildung



Drogen- und Suchtberatung Genthin
Friedenstraße 5a
39307 Genthin
Tel. 03933/ 948720
Fax 03933/ 948721
suchtberatung-genthin@web.de
www.suchtberatung-paritaet.de

Drogen- und Suchtberatung Burg
Bahnhofstraße 7
39288 Burg
Tel. 03921/ 45325
FAX 03921/ 990197
suchtberatung-burg@web.de



4.1.3 Betreutes Wohnen für Suchtkrank

„Aufbruch“ e.V. Ein regionaler Verein als Träger innovativer Projekte - Das ambulant betreute Wohnen des “Aufbruch“ e.V.

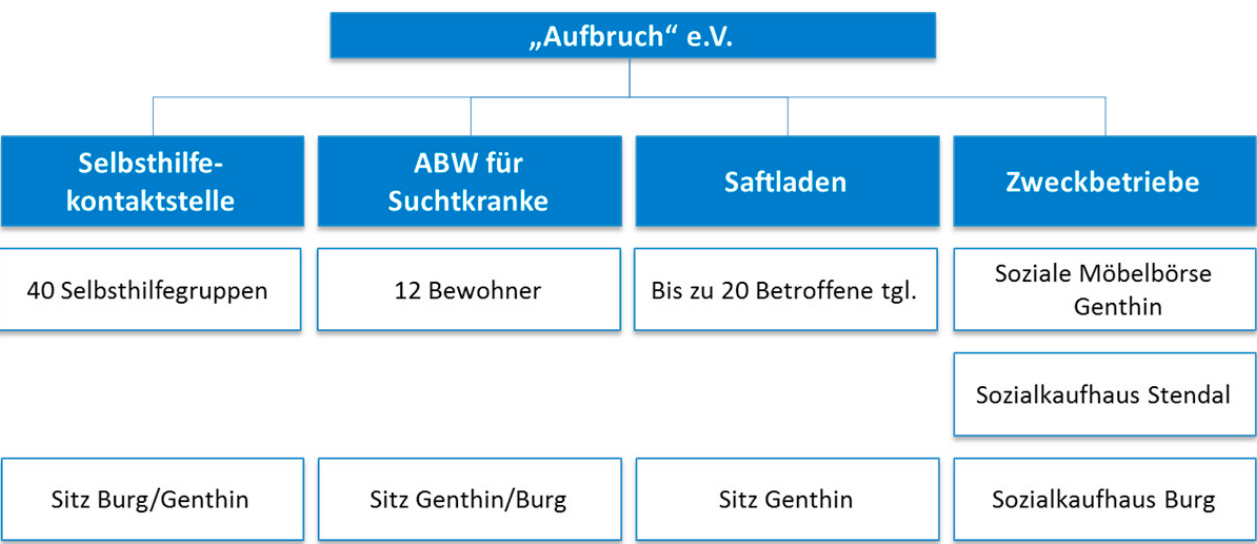


„Aufbruch“ e.V. Ein regionaler Verein als Träger innovativer Projekte - Das ambulant betreute Wohnen des “Aufbruch“ e.V.

Der „Aufbruch“ e.V. ist in Sachsen-Anhalt als Träger verschiedener sozialer Dienstleistungen in den Städten Genthin, Burg (Jerichower Land) sowie in der Stadt Stendal (Landkreis Stendal) tätig. Das ambulant betreute Wohnen des “Aufbruch e.V.” ist eine Einrichtung der ambulanten Suchthilfe nach §§ 53, 54 SGB XII. Der Verein bietet mit seinem Programm vielfache Unterstützung in allen Belangen des täglichen Lebens.

Unsere Zielgruppe sind Menschen die,

- ✓ motiviert sind, suchtmittelfrei zu leben
- ✓ für die Stabilisierung der Abstinenz noch zusätzliche Angebote brauchen
- ✓ die Bereitschaft mitbringen, ihre Lebenssituation aktiv verändern zu wollen
- ✓ Unsere Angebote
- ✓ lebensnah gestalteter Tagesablauf
- ✓ regelmäßige Gruppen-und Einzelgespräche
- ✓ Vermittlung von Selbsthilfegruppen
- ✓ Freizeitgestaltung



„Aufbruch“ e.V. Verein für Suchthilfe und Prävention

Friedenstraße 5a
39307 Genthin
Tel. 03933/ 948720
Fax 03933/ 948721

E-Mail aufbruch-ev@web.de
www.aufbruch-ev.de

Bahnhofstraße 7
39288 Burg
Tel. 03921/ 45325
Fax 03921/ 990197
www.aufbruch-ev.de

4.2 Information für Angehörige/ Haft und Familie

Durch die Inhaftierung eines Familienmitglieds wird das Leben einer Familie im Wesentlichen verändert. Familie bedeutet im Idealfall Schutz, Rückhalt, Ehrlichkeit, Toleranz, Unterstützung sowie Sicherheit und kann die persönlichen Ressourcen der Familienmitglieder stärken. Das familiäre Netzwerk ist auch für Kinder, die inschwierigen Familienverhältnissen aufwachsen, die erste Anlaufstelle bei Fragen, Problemen und Bedürfnissen.

Die Familienangehörigen befinden sich in einer schwierigen Lebenssituation, die Spannungen hervorrufen und mit finanziellen Einschränkungen, Ausgrenzung sowie Stigmatisierung einhergehen kann. Die Mitbetroffenheit und Benachteiligung der Kinder bei der Inhaftierung eines Elternteils ist in der Regel mit einer großen emotionalen Belastung verbunden, aus der sozialer Rückzug, Wut und Enttäuschung sowie das Auftreten psychischer Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten resultieren können. Ungelöste psychische Probleme können die soziale und persönliche Entwicklung von Kindern erheblich beeinflussen. Daher sollten präventive Maßnahmen frühzeitig und spezifisch ansetzen. Das kindliche Vertrauen in die Sicherheit und Stabilität des Lebens und des Alltags ist unter Umständen gefährdet. Der Umgang mit der plötzlichen Abwesenheit eines Elternteils kann eine große Herausforderung für Kind und Familie bedeuten.

Der Kontakt zwischen den Kindern und dem inhaftierten Elternteil gilt als sehr wichtig, um die Eltern-Kind-Beziehung aufrecht zu erhalten. Nach Meinung der befragten Familien könne ein gestörtes Verhältnis zwischen Elternteil und Kind dazu führen, dass die Kinder sich zurückziehen und den Respekt gegenüber dem inhaftierten Elternteil verlieren. Die emotionale und geistige Stabilität der Kinder gilt als gefährdet,

da der Familienzusammenhalt gestört sei. Das inhaftierte Elternteil spiele keine konstante Rolle mehr im Alltag des Kindes. Ein regelmäßiger, stabiler und guter Kontakt zum inhaftierten Elternteil sei zur Entspannung der Situation unerlässlich, solange er nicht dem Wohl des Kindes widerspreche.

Auch wenn den meisten Kindern die Umstände des Besuches nicht gefallen, freuen sie sich doch sehr über den Kontakt zum Elternteil. Einerseits sind sie vor den Besuchen sehr aufgeregt und freuen sich darauf, ihr Elternteil wieder zu sehen und Zeit mit ihm zu verbringen, andererseits sind sie nach dem Besuch oft traurig und verletzt. Hier ist es von Bedeutung, den Kindern nach dem Besuch die Möglichkeit zur Reflexion zu geben und auch ihren zeitweiligen Rückzug zu akzeptieren.

Innerhalb des geschützten Familienrahmens offenüber die Inhaftierung sprechen ist sehr wichtig für die Kinder. Offene und ehrliche Kommunikation ist essentiell für die Stressbewältigung.

Die Inhaftierung als Tabuthema zu behandeln könnte große Risiken bezüglich der psychischen Gesundheit des Kindes bergen, denn Kinder, die nicht genau wissen, was passiert ist, neigten dazu, über diese Fragen zu spekulieren. Dieses könnte zu unrealistischen Vorstellungen über den Verbleib des Elternteils führen, die den Kindern Angst machen. Auch wenn später die Wahrheit ans Licht kommt, könnte es zu einem weiteren Vertrauensverlust innerhalb der Familie kommen.

Viele Familien brauchen besonders am Anfang einer Inhaftierung Informationen und im Laufe der Haft Unterstützung, Rat und Hilfe.

In den letzten Jahren stieg zunehmend

das Bewusstsein für betroffene Familien und besonders den Kinder. Ihr besonderer Hilfebedarf wurde erkannt, allerdings erfahren sie gegenwärtig noch nicht die Aufmerksamkeit, die sie benötigen.

Kinder von Strafgefangenen sind im Strafrechtssystem bisher nahezu unbeachtet und ihren speziellen Bedürfnissen wird kaum entsprochen. Fehlende Kinder- und Familienfreundlichkeit, beginnend bei der Verhaftung bis hin zu den Bedingungen während der Besuchszeit größtenteils. Angehörige sehen sich durch die Inhaftierung oft zum ersten Mal mit der Justiz konfrontiert. Dieses Ereignis ist vor allem für die Kinder außerordentlich schmerzlich, insbesondere dann, wenn sie neben der Inhaftierung weitere schlimme Erfahrungen machen müssen, beispielsweise bei der Festnahme oder durch unsensibles Verhalten seitens der Polizei und des Gefängnispersonals.

Kinder von Inhaftierten haben ihre Rechte. **Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention** garantiert jedem das Recht auf ein Privat- und Familienleben. Somit sowohl dem Kind als auch dem Erwachsenen. Die Sicherheit der Allgemeinheit und das Verhindern weiterer Straftaten ist das legitime Ziel einer Inhaftierung. Gleichzeitig ist es jedoch ein Eingriff in die Rechte des Kindes. In Artikel 3 der **UN-Kinderrechtskonvention** besagt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden muss. Dies ist ebenso in der EU-Charta der Grundrechte in Artikel 24 festgeschrieben. In Artikel 9, Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht des Kindes auf beide Elternteile verankert. Ein zeitnaher, regelmäßiger und stabiler Kontakt zum Inhaftierten muss daher gewährleistet werden.

4.3 Unterstützungsangebote für Familienangehörige

Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.
Telefon: 03921/ 2566559
Grünstraße 1b, 39288 Burg
ZEBRA- Projekt Jerichower Land
Frau Lehmann

5. Opferarbeit

5.1 WEISSER RING

Opferhilfe in Deutschland
Außenstelle Jerichower Land
Zur Vossenbreite 18
39288 Burg
Tel.: 03921/ 484152
Mail: KSumma@t-online.de



5.2 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Mediation im Landkreis Jerichower Land

Angebot: Täter-Opfer-Ausgleich für strafmündige Beschuldigte ab 14 Jahren und Geschädigte in Strafverfahren im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht Mediation/ Konfliktklärung, z. B. bei Konflikten in Familie, Nachbarschaft, Schule und Arbeitsumfeld Termine für Einzelvorgespräche und Information nach persönlicher Vereinbarung z. B. per Telefon oder E-Mail auch abends und am Wochenende möglich.

Täter-Opfer-Ausgleich: Geschädigte und strafmündige Beschuldigte (ab 14 Jahren) in Strafverfahren können außergerichtlich, gemeinsam und eigenverantwortlich Konflikte klären, die zur Straftat führten oder aus einer Straftat entstanden sind. Dabei werden sie von einer allparteilichen Vermittlerin

unterstützt. Zur Konfliktbereinigung, die für beide Seiten ein Neuanfang bedeuten kann, gehört in der Regel auch ein Schadensausgleich. Das Verfahren ist freiwillig, kostenlos und vertraulich. Beschuldigte, Geschädigte, Angehörige können sich bei Interesse selbstständig im TOA Büro informieren. Das kann nach Bedarf vor, während oder nach dem Hauptverfahren geschehen bzw. zur Vorbereitung einer Haftentlassung.

Mediation/ Konfliktklärung: Zwei Beteiligte eines Konflikts können ihren Streit eigenverantwortlich mit Unterstützung einer allparteilichen Vermittlerin klären und konstruktiv an einer Lösung arbeiten, die für beide Seiten optimal ist. Themen sind z. B.



Familien- oder Paarkonflikte, Kindesumgang, Nachbarschaftsprobleme und Konflikte in Schule und Beruf.

Termine für unverbindliche Einzelvorgespräche und Information nach persönlicher Vereinbarung z. B. per Telefon oder E-Mail, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und wohnortnah möglich.

Tel.: 0 39 21/ 915-229 (mit AB)
Fax: 0 39 21/ 915-210
E-Mail: hwambach@cornelius-werk.de
Homepage: www.cornelius-werk.fkh.de

Anschrift: Cornelius-Werk Diakonische Dienste gGmbH
TOA/ Henriette Wambach
Parchauer Ch. 1a
39288 Burg

Das Cornelius-Werk ist mit dem öffentlichen Nahverkehr, Bus 706 Burg Bhf - Parchauer Ch./ Cornelius-Werk erreichbar. Parkmöglichkeiten für Privatfahrzeuge sind ausreichend vorhanden.



© TOA-Büro nach dem Eingangs gleich rechts in Toa-Büro 1

5.3 Opferberatung- Zeugenbetreuung

Ein Angebot des Sozialen Dienstes der Justiz

Zeugenbetreuung

Das Angebot der Zeugenbetreuung beim Landgericht und Amtsgericht Magdeburg richtet sich vorwiegend an Opfer von Straftaten, die als Zeugen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens aussagen müssen. Hilfe gibt es auch für Angehörige und Personen aus dem nahen sozialen Umfeld

sowie unmittelbar von einer Straftat betroffene Zeugen. Die Zeugenbetreuung erfolgt für Hilfesuchende unentgeltlich und unterliegt der Verschwiegenheit. Bei beiden Gerichten steht jeweils ein Zeugenschutzzimmer zur Verfügung.

Inhalte der Betreuung:

- ✓ Abbau von Ängsten und Minderung von Belastungsmomenten im Gerichtsverfahren
- ✓ Hinweise zu Verfahrensabläufen
- ✓ Begleitung in den Gerichtssaal
- ✓ Unterstützung nach Zeugenaussagen
- ✓ Informationen über weiterführende Hilfsangebote
- ✓ Betreuung von Kindern

Adressen der Zeugenbetreuung:

Amtsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206, 39104
Magdeburg
Tel.: 0391- 606- 6039

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Straße 8, 39112
Magdeburg
Tel.: 0391- 606- 2151

Opfer von Straftaten und auch deren Angehörige fühlen sich häufig allein gelassen und unverstanden. Viele beschäftigt nicht nur das Tatgeschehen, sondern sie machen sich auch Gedanken zu künftigen Ereignissen, wie beispielsweise dem Werdegang des Strafverfahrens und persönlichen Bewältigungsstrategien.

Opfer erfahren oft nicht genügend Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten, die aus der Straftat resultieren. Dann entsteht der Eindruck, dass sich alles um den Täter dreht. So steht der Täter im Mittelpunkt des Strafverfahrens, nicht das Opfer. Auch in dieser Rolle benötigen sie oftmals Unterstützung.

Die Opferberatung leistet mit hauptamtlichen Fachkräften eine respektvolle Unterstützung durch Information und Beratung, in Form von diskreten und einfühlsamen Gesprächen, praktischen Hilfen, Prozessbegleitung und Vermittlung in weiterführende Hilfen.



Adresse der Opferberatung
Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg
Halberstädter Straße 189, 39112 Magdeburg
Tel.: 0391- 61165-70 Fax: 0391- 61165-77

6. Das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe

„Das Geheimnis des Glücks liegt nicht im Besitz, sondern im Geben. Wer andere glücklich macht, wird glücklich.“
André Gide



Straffälligenhilfe - kaum ein anderes Engagement bietet Ehrenamtlichen so viele Gelegenheiten, gesellschaftliche Mitverantwortung in die Tat umzusetzen. Durch Ehrenamtliche erfahren Inhaftierte und Haftentlassene Zuwendung und persönliche, praktische Hilfe - die besten Voraussetzungen für ein Leben ohne neue Straftaten.

Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe

- ✓ sind für Inhaftierte eine wichtige Verbindung zum Leben „draußen“, oft sogar die einzige,
- ✓ fördern die Entfaltung und Stabilisierung der Persönlichkeit,
- ✓ betreuen Inhaftierte während der Haft und geben Hilfestellung auf dem schwierigen Weg nach der Entlassung,
- ✓ helfen ihnen, die unvermeidlichen Misserfolge und Enttäuschungen besser zu ertragen,
- ✓ tragen dazu bei, Vorurteile abzubauen und
- ✓ wirken einem Rückfall in die erneute Straffälligkeit entgegen.

Sie sind geeignet, wenn Sie

- o Mindestens 21 Jahre alt sind,
- o Im Besitz eines gültigen Führungszeugnisses sind,
- o Keine spezifischen individuellen Problemlagen (z.B. Suchterkrankung) haben
- o Empathievoll und wertschätzend mit Menschen umgehen können
- o Flexibel und belastbar sind
- o Kooperativ und teamorientiert
- o Und Organisationsfähigkeit besitzen.

Was Sie erwarten können

- ✓ Fachlich qualifizierte Anleitung, Unterstützung und Fortbildung in den grundlegenden Methoden der Arbeit mit Straffälligen
- ✓ Austauschmöglichkeiten zwischen dem Ehrenamt und dem Hauptamt
- ✓ Gesellschaftlich wichtige und anerkannte Tätigkeit, in der Sie eigenverantwortlich mit Menschen arbeiten können
- ✓ Sowie Förderung und Wertschätzung Ihrer persönlichen Kompetenzen

Kontakt:

Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e.V.
Sarah Lehmann
Staatl. Anerkannte Sozialpädagogin
Grünstr. 1b, 39288 Burg
Telefon: 03921/ 2566559
Fax: 03921/ 984385
E-Mail: lehmann@diakonie-jerichowerland.de

Keplerstraße 9/9a
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 / 5414588
Fax: 0391 / 5693646
Email: lvsbsa@t-online.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

die ersten Tage, Wochen und Monate nach der Haftentlassung sind entscheidend für den Erfolg von Resozialisierung und gesellschaftlicher Integration. Ein individuelles, auf den Probanden zugeschnittenes Übergangsmanagement unter Kooperation aller relevanten Akteure ist dabei unerlässlich. Vereine und Institutionen, wie der Arbeitskreis ` Resozialisierung und Kriminalprävention Jerichower Land ` sind ein gutes Beispiel, wie Kooperation gelingen kann, um Menschen auf ihrem Weg in ein sozial stabiles Umfeld zu begleiten und zu unterstützen.

Die Broschüre zeigt eindrucksvoll, dass am Prozess der Resozialisierung und Wiedereingliederung eine Vielzahl von Akteuren ihren Anteil haben und dass Menschen auf unterschiedlichste Art und Weise in allen Bereichen Hilfe und Unterstützung zur Seite gestellt werden. Zu Betroffenen einer Inhaftierung werden jedoch nicht nur die Menschen, die eine Straftat begangen haben, sondern auch ihre Familien und engen Vertrauten geraten in einen Prozess von Ohnmacht

und Hilflosigkeit. Mit dem Wissen, dass Straffälligkeit weitreichende Auswirkungen hat, die über die persönlichen Belange des Verurteilten hinausgehen, ist es uns wichtig allen Betroffenen eine Stütze zu bieten und jeden Einzelnen Wertschätzung für sein persönliches Anliegen entgegen zu bringen. In der alltäglichen Arbeit wird die Selbstbestimmung eines Jeden akzeptiert und in persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten vertraut. Dachverband und fachpolitisches Forum für 14 Vereine der freien Straffälligenhilfe ist der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.

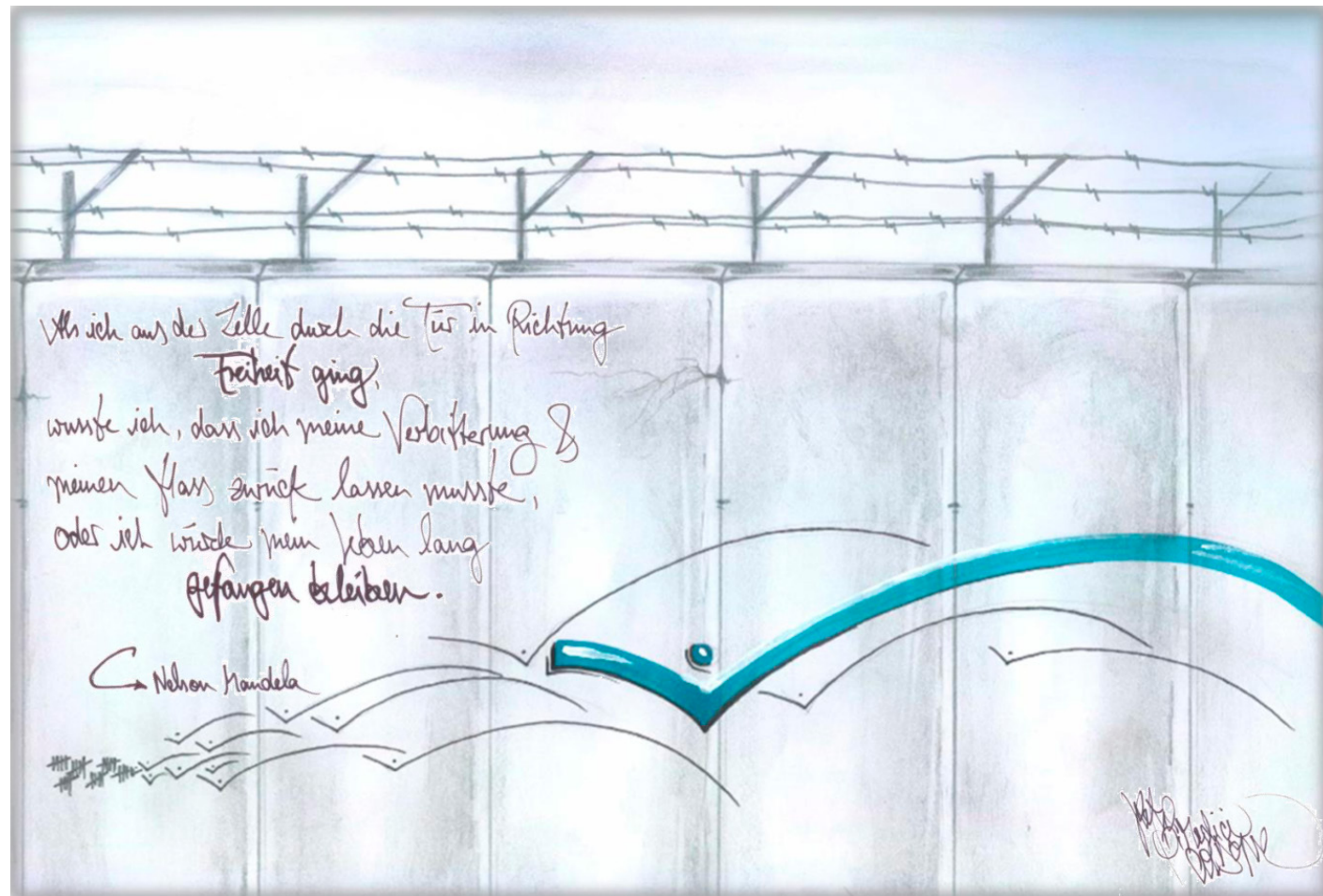
Neben der Beratung von Angehörigen, Haftbegleitung und Haftentlassungsvorbereitung unterbreitet die freie Straffälligenhilfe Angebote vor, während und nach einer Inhaftierung. Zu diesen Angeboten zählen bspw. die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, die Vermittlung bzw. Unterbreitung von Schuldner- und Suchtberatung, Soziale Trainingskurse, der Täter-Opfer-Ausgleich und je nach Region diverse andere Maßnahmen

und Möglichkeiten Zur Umsetzung der Ziele von Resozialisierung und Integration Straffälliger erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen freien und staatlichen sozialen Diensten.

Der Landesverband unterstützt die Entstehung neuer Vereine und neuer Projekte, bietet eine breite Plattform der Öffentlichkeitsarbeit und sichert die Qualifizierung der in der Straffälligenhilfe mitwirkenden Kollegen. Neben der Arbeit mit den Vereinen bietet der Landesverband eigene Projekte im Bereich der Kriminalprävention und des Täter-Opfer-Ausgleiches an. Besonders wichtig ist uns die gesunde Sozialentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist die stabile soziale Verfestigung der Kinder in ihrem alltäglichen Umfeld. Wir arbeiten daher mit Lehrern, Eltern und Sozialarbeitern zusammen, damit Kinder die Chance bekommen ihre Schwierigkeiten gewaltfrei und selbstständig zu lösen. Methodisch nutzen wir dafür Wirkungsfaktoren aus der Mediation.

Betroffenen stehen wir beratend, unterstützend und vermittelt zur Seite.

Jennifer Schmidt
Projektleitung Kriminalprävention



Notizen:



Die vorliegende Broschüre greift für Hilfesuchenden wesentlichen Themen auf. Sie reichen vom Haftantritt, über die Haftbegleitung und die Entlassungsvorbereitung bis zur nachsorgenden Haftentlassungshilfe im Verbund mit den anderen Netzwerkpartnern der Region.